

KVerf alt	Änderungen	KVerf neu
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Aufgaben und Erstattung von Kosten</b></p> <p>(1) Die Gemeinde erfüllt in ihrem Gebiet alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung, soweit die Gesetze nicht etwas anderes bestimmen.</p> <p>(2) Zu den Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft gehören unter anderem die harmonische Gestaltung der Gemeindeentwicklung einschließlich der Standortentscheidungen unter Beachtung der Umweltverträglichkeit und des Denkmalschutzes, die Bauleitplanung, die Förderung von Wirtschaft und Gewerbe, die Gewährleistung des öffentlichen Verkehrs, die Versorgung mit Energie und Wasser, die schadlose Abwasserableitung und -behandlung, die Verbesserung der Wohnungen der Einwohner durch den sozialen Wohnungsbau und die Förderung des privaten und genossenschaftlichen Bauens sowie durch eine sozial gerechte Verteilung der Wohnungen, die gesundheitliche und soziale Betreuung, die Sicherung und Förderung eines breiten Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen und die Entwicklung der Freizeit- und Erholungsbedingungen sowie der Schutz der natürlichen Umwelt und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit. Die Gemeinde fördert das kulturelle Leben und die Vermittlung des kulturellen Erbes in ihrem Gebiet und ermöglicht ihren Einwohnern die Teilnahme am</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Aufgaben und Erstattung von Kosten</b></p> <p>(1) Die Gemeinde erfüllt in ihrem Gebiet alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung, soweit die Gesetze nicht etwas anderes bestimmen.</p> <p>(2) Zu den Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft gehören unter anderem die harmonische Gestaltung der Gemeindeentwicklung einschließlich der Standortentscheidungen unter Beachtung der Umweltverträglichkeit und des Denkmalschutzes, die Bauleitplanung, die Förderung von Wirtschaft und Gewerbe, die Gewährleistung des öffentlichen Verkehrs <b>und eines ausreichenden Breitbandzuganges</b>, die Versorgung mit Energie und Wasser, die schadlose Abwasserableitung und -behandlung, die Verbesserung der Wohnungen der Einwohner durch den sozialen Wohnungsbau und die Förderung des privaten und genossenschaftlichen Bauens sowie durch eine sozial gerechte Verteilung der Wohnungen, die gesundheitliche und soziale Betreuung, die Sicherung und Förderung eines breiten Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen und die Entwicklung der Freizeit- und Erholungsbedingungen sowie der Schutz der natürlichen Umwelt und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit. Die Gemeinde fördert das kulturelle Leben und die Vermittlung des kulturellen</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Aufgaben und Erstattung von Kosten</b></p> <p>(1) Die Gemeinde erfüllt in ihrem Gebiet alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung, soweit die Gesetze nicht etwas anderes bestimmen.</p> <p>(2) Zu den Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft gehören unter anderem die harmonische Gestaltung der Gemeindeentwicklung einschließlich der Standortentscheidungen unter Beachtung der Umweltverträglichkeit und des Denkmalschutzes, die Bauleitplanung, die Förderung von Wirtschaft und Gewerbe, die Gewährleistung des öffentlichen Verkehrs <b>und eines ausreichendes</b> Breitbandzuganges, die Versorgung mit Energie und Wasser, die schadlose Abwasserableitung und -behandlung, die Verbesserung der Wohnungen der Einwohner durch den sozialen Wohnungsbau und die Förderung des privaten und genossenschaftlichen Bauens sowie durch eine sozial gerechte Verteilung der Wohnungen, die gesundheitliche und soziale Betreuung, die Sicherung und Förderung eines breiten Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen und die Entwicklung der Freizeit- und Erholungsbedingungen sowie der Schutz der natürlichen Umwelt und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit. Die Gemeinde fördert das kulturelle Leben und die Vermittlung des kulturellen</p>

<p>kulturellen Leben sowie den Zugang zu den Kulturgütern. Die Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) fördern zusätzlich die sorbische (wendische) Kultur und Sprache im Rahmen des Sorben (Wenden)-Gesetzes; das Nähere regeln sie in ihrer Hauptsatzung.</p>	<p>Erbes in ihrem Gebiet und ermöglicht ihren Einwohnern die Teilnahme am kulturellen Leben sowie den Zugang zu den Kulturgütern. Die Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) fördern zusätzlich die sorbische (wendische) Kultur und Sprache im Rahmen des Sorben (Wenden)-Gesetzes; das Nähere regeln sie in ihrer Hauptsatzung.</p>	<p>Erbes in ihrem Gebiet und ermöglicht ihren Einwohnern die Teilnahme am kulturellen Leben sowie den Zugang zu den Kulturgütern. Die Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) fördern zusätzlich die sorbische (wendische) Kultur und Sprache im Rahmen des Sorben (Wenden)-Gesetzes; das Nähere regeln sie in ihrer Hauptsatzung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 28</b> <b>Zuständigkeiten der Gemeindevertretung</b></p> <p>(1) Die Gemeindevertretung ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Der Gemeindevertretung ist die Entscheidung über folgende Angelegenheiten vorbehalten, die sie nicht auf andere Organe der Gemeinde übertragen darf:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll; § 61 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt,</li> <li>2. die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung,</li> <li>3. die Bildung der Ausschüsse, die Feststellung über die Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung nach §§ 41 Abs. 4, 43 Abs. 2 Satz 4, 49 Abs. 2,</li> <li>4. die Wahl des Bürgermeisters, wenn dieser nicht unmittelbar durch die Bürger gewählt wird, und die Wahl der Beigeordneten,</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 28</b> <b>Zuständigkeiten der Gemeindevertretung</b></p> <p>(1) Die Gemeindevertretung ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Der Gemeindevertretung ist die Entscheidung über folgende Angelegenheiten vorbehalten, die sie nicht auf andere Organe der Gemeinde übertragen darf:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll; § 61 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt,</li> <li>2. die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung,</li> <li>3. die Bildung der Ausschüsse, die Feststellung über die Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung nach §§ 41 Abs. 4, 43 Abs. 2 Satz 4, 49 Abs. 2,</li> <li>4. die Wahl des Bürgermeisters, wenn dieser nicht unmittelbar durch die Bürger gewählt wird, und die Wahl der Beigeordneten,</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 28</b> <b>Zuständigkeiten der Gemeindevertretung</b></p> <p>(1) Die Gemeindevertretung ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Der Gemeindevertretung ist die Entscheidung über folgende Angelegenheiten vorbehalten, die sie nicht auf andere Organe der Gemeinde übertragen darf:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll; § 61 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt,</li> <li>2. die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung,</li> <li>3. die Bildung der Ausschüsse, die Feststellung über die Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung nach §§ 41 Abs. 4, 43 Abs. 2 Satz 4, 49 Abs. 2,</li> <li>4. die Wahl des Bürgermeisters, wenn dieser nicht unmittelbar durch die Bürger gewählt wird, und die Wahl der Beigeordneten,</li> </ol>

<ol style="list-style-type: none"> <li>5. die Aufstellung allgemeiner Grundsätze zur Personalplanung und -entwicklung der Gemeindebediensteten im Rahmen der geltenden beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Vorschriften,</li> <li>6. die Bestellung der Vertreter der Gemeinden in wirtschaftlichen Unternehmen, Vereinen und sonstigen Einrichtungen,</li> <li>7. die Bestellung des Leiters und der Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes,</li> <li>8. die Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts und einer Ehrenbezeichnung,</li> <li>9. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen einschließlich ihrer Anlagen, des Flächennutzungsplans, sonstiger ortsrechtlicher Vorschriften und von Entgeltordnungen,</li> <li>10. die Einführung und Änderung des Wappens, der Flagge und des Dienstsiegels,</li> <li>11. die Änderung von Gemeindegrenzen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt,</li> <li>12. die Erweiterung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes über die Pflichtaufgaben nach § 102 hinaus,</li> <li>13. die Benennung von bewohnten Gemeindeteilen sowie der im Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Brücken,</li> <li>14. die Übernahme neuer Aufgabenbereiche,</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>5. die Aufstellung allgemeiner Grundsätze zur Personalplanung und -entwicklung der Gemeindebediensteten im Rahmen der geltenden beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Vorschriften,</li> <li>6. die Bestellung der Vertreter der Gemeinden in <del>wirtschaftlichen</del> Unternehmen, Vereinen und sonstigen Einrichtungen,</li> <li>7. die Bestellung des Leiters und der Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes,</li> <li>8. die Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts und einer Ehrenbezeichnung,</li> <li>9. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen einschließlich ihrer Anlagen, des Flächennutzungsplans, sonstiger ortsrechtlicher Vorschriften und von Entgeltordnungen,</li> <li>10. die Einführung und Änderung des Wappens, der Flagge und des Dienstsiegels,</li> <li>11. die Änderung von Gemeindegrenzen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt,</li> <li>12. die Erweiterung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes über die Pflichtaufgaben nach § 102 hinaus,</li> <li>13. die Benennung von bewohnten Gemeindeteilen sowie der im Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Brücken,</li> <li>14. die Übernahme neuer Aufgabenbereiche,</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>5. die Aufstellung allgemeiner Grundsätze zur Personalplanung und -entwicklung der Gemeindebediensteten im Rahmen der geltenden beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Vorschriften,</li> <li>6. die Bestellung der Vertreter der Gemeinden in Unternehmen, Vereinen und sonstigen Einrichtungen,</li> <li>7. die Bestellung des Leiters und der Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes,</li> <li>8. die Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts und einer Ehrenbezeichnung,</li> <li>9. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen einschließlich ihrer Anlagen, des Flächennutzungsplans, sonstiger ortsrechtlicher Vorschriften und von Entgeltordnungen,</li> <li>10. die Einführung und Änderung des Wappens, der Flagge und des Dienstsiegels,</li> <li>11. die Änderung von Gemeindegrenzen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt,</li> <li>12. die Erweiterung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes über die Pflichtaufgaben nach § 102 hinaus,</li> <li>13. die Benennung von bewohnten Gemeindeteilen sowie der im Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Brücken,</li> <li>14. die Übernahme neuer Aufgabenbereiche,</li> </ol>
--	---	---

<p>für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht, sowie die Übertragung von Aufgaben auf andere Verwaltungsträger,</p> <p>15. die Haushaltssatzung, die Abnahme des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses, die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten, das Haushaltssicherungskonzept,</p> <p>16. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen,</p> <p>17. Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert des Vermögensgegenstandes unterschreitet einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag,</p> <p>18. den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,</p> <p>19. die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung öffentlicher Einrichtungen,</p> <p>20. die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von Eigenbetrieben,</p> <p>21. die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen im Sinne des § 92 Abs. 2 Nr. 2 und 3 einschließlich der Änderung des Gesellschaftszwecks beziehungsweise -gegenstandes und der Änderung der Höhe</p>	<p>für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht, sowie die Übertragung von Aufgaben auf andere Verwaltungsträger,</p> <p>15. die Haushaltssatzung, die Abnahme des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses, die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten, das Haushaltssicherungskonzept,</p> <p>16. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen,</p> <p>17. Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert des Vermögensgegenstandes unterschreitet einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag,</p> <p>18. den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,</p> <p>19. die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung öffentlicher Einrichtungen,</p> <p>20. die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von Eigenbetrieben,</p> <p>21. die <b>Gründung, Übernahme, Auflösung und Veräußerung von Unternehmen im Sinne des § 92 Abs. 2 Nr. 2 bis 4, die sonstige Änderung der Höhe der Beteiligung sowie die Änderung des</b></p>	<p>für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht, sowie die Übertragung von Aufgaben auf andere Verwaltungsträger,</p> <p>15. die Haushaltssatzung, die Abnahme des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses, die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten, das Haushaltssicherungskonzept,</p> <p>16. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen,</p> <p>17. Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert des Vermögensgegenstandes unterschreitet einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag,</p> <p>18. den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,</p> <p>19. die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung öffentlicher Einrichtungen,</p> <p>20. die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von Eigenbetrieben,</p> <p>21. die Gründung, Übernahme, Auflösung und Veräußerung von Unternehmen im Sinne des § 92 Abs. 2 Nr. 2 bis 4, die sonstige Änderung der Höhe der Beteiligung sowie die Änderung des Unternehmenszwecks</p>
---	--	--

<p>der Beteiligung sowie die Gründung und Auflösung solcher Unternehmen und die Veräußerung von Anteilen an diesen,</p> <p>22. Art und Umfang der Beteiligung der Unternehmen, an denen die Gemeinde mehr als ein Viertel der Anteile hält, an weiteren Unternehmen,</p> <p>23. die Umwandlung der Rechtsform von Unternehmen im Sinne des § 92 Abs. 2, soweit der Einfluss der Gemeinde geltend gemacht werden kann,</p> <p>24. die Mitgliedschaft in Zweckverbänden und sonstigen Verbänden und Vereinigungen, den Abschluss von Städtepartnerschaften und öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen sowie die Mitgliedschaft in Vereinen,</p> <p>25. alle sonstigen Angelegenheiten, die der Gemeindevertretung durch Rechtsvorschrift zur Entscheidung zugewiesen sind.</p> <p>Die Gemeindevertretung kontrolliert die Durchführung ihrer Entscheidungen.</p>	<p><b>Unternehmenszwecks oder -gegenstandes,</b></p> <p>22. Art und Umfang der Beteiligung der Unternehmen, an denen die Gemeinde mehr als ein Viertel der Anteile hält <b>oder deren Gesellschaftsvertrag beziehungsweise Gesellschaftssatzung eine Zustimmung der Gemeindevertretung vorsieht,</b> an weiteren Unternehmen,</p> <p>23. die Umwandlung der Rechtsform von Unternehmen im Sinne des § 92 Abs. 2, <del>soweit der Einfluss der Gemeinde geltend gemacht werden kann,</del></p> <p>24. die Mitgliedschaft in Zweckverbänden und sonstigen Verbänden und Vereinigungen, den Abschluss von Städtepartnerschaften und öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen <b>im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg</b> sowie die Mitgliedschaft in Vereinen,</p> <p>25. alle sonstigen Angelegenheiten, die der Gemeindevertretung durch Rechtsvorschrift zur Entscheidung zugewiesen sind.</p> <p>Die Gemeindevertretung kontrolliert die Durchführung ihrer Entscheidungen.</p>	<p>oder -gegenstandes,</p> <p>22. Art und Umfang der Beteiligung der Unternehmen, an denen die Gemeinde mehr als ein Viertel der Anteile hält oder deren Gesellschaftsvertrag beziehungsweise Gesellschaftssatzung eine Zustimmung der Gemeindevertretung vorsieht, an weiteren Unternehmen,</p> <p>23. die Umwandlung der Rechtsform von Unternehmen im Sinne des § 92 Abs. 2,</p> <p>24. die Mitgliedschaft in Zweckverbänden und sonstigen Verbänden und Vereinigungen, den Abschluss von Städtepartnerschaften und öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg sowie die Mitgliedschaft in Vereinen,</p> <p>25. alle sonstigen Angelegenheiten, die der Gemeindevertretung durch Rechtsvorschrift zur Entscheidung zugewiesen sind.</p> <p>Die Gemeindevertretung kontrolliert die Durchführung ihrer Entscheidungen.</p>
---	---	--

<p>(3) Die Gemeindevertretung kann über Angelegenheiten beschließen, über die der Hauptausschuss entscheiden kann. In der Hauptsatzung kann sich die Gemeindevertretung die Beschlussfassung für bestimmte Gruppen von Angelegenheiten vorbehalten, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig ist.</p>	<p>(3) Die Gemeindevertretung kann über Angelegenheiten beschließen, über die der Hauptausschuss entscheiden kann. In der Hauptsatzung kann sich die Gemeindevertretung die Beschlussfassung für bestimmte Gruppen von Angelegenheiten vorbehalten, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig ist.</p>	<p>(3) Die Gemeindevertretung kann über Angelegenheiten beschließen, über die der Hauptausschuss entscheiden kann. In der Hauptsatzung kann sich die Gemeindevertretung die Beschlussfassung für bestimmte Gruppen von Angelegenheiten vorbehalten, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig ist.</p>
---	---	---

<p style="text-align: center;">§ 83 Gesamtabschluss, Konsolidierungsbericht</p>	<p style="text-align: center;">§ 83 Gesamtabschluss, Konsolidierungsbericht</p>	<p style="text-align: center;">§ 83 Gesamtabschluss, Konsolidierungsbericht</p>
<p>(1) Der Jahresabschluss der Gemeinde ist mit den nach Handels-, Eigenbetriebs- oder Haushaltsrecht aufzustellenden Jahresabschlüssen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Unternehmen nach § 92 Abs. 2, an denen die Gemeinde beherrschend (§ 290 des Handelsgesetzbuches) oder mindestens maßgeblich (§ 311 Abs. 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuches) beteiligt ist; für mittelbare Beteiligungen gilt § 290 des Handelsgesetzbuches,</li> <li>2. anderer Unternehmen nach § 92 Abs. 2 Nr. 4, die von der Gemeinde gemeinsam mit Dritten geführt werden (Gemeinschaftsunternehmen), und</li> <li>3. der Zweckverbände nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg, bei denen die Gemeinde Mitglied ist; ausgenommen sind Zweckverbände, die ausschließlich Beteiligungen an Sparkassen halten,</li> </ol> <p>zu konsolidieren. Eine Konsolidierung mit Sparkassen erfolgt nicht.</p> <p>(2) Der Stichtag für den Gesamtabschluss ist auf den 31. Dezember des betreffenden</p>	<p>(1) Der Jahresabschluss der Gemeinde ist mit den nach Handels-, Eigenbetriebs- oder Haushaltsrecht aufzustellenden Jahresabschlüssen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Unternehmen nach § 92 Abs. 2 <b>Nr. 1 bis 3 sowie der Unternehmen nach § 92 Abs. 2 Nr. 4, soweit</b> die Gemeinde beherrschend (§ 290 des Handelsgesetzbuches) oder mindestens maßgeblich (§ 311 Abs. 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuches) beteiligt ist; für mittelbare Beteiligungen gilt § 290 des Handelsgesetzbuches,</li> <li>2. anderer Unternehmen nach § 92 Abs. 2 Nr. 4, die von der Gemeinde gemeinsam mit Dritten geführt werden (Gemeinschaftsunternehmen), und</li> <li>3. der Zweckverbände nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg, bei denen die Gemeinde Mitglied ist; ausgenommen sind Zweckverbände, die ausschließlich Beteiligungen an Sparkassen halten,</li> </ol> <p>zu konsolidieren. Eine Konsolidierung mit Sparkassen erfolgt nicht.</p> <p>(2) Der Stichtag für den Gesamtabschluss ist auf den 31. Dezember des betreffenden</p>	<p>(1) Der Jahresabschluss der Gemeinde ist mit den nach Handels-, Eigenbetriebs- oder Haushaltsrecht aufzustellenden Jahresabschlüssen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Unternehmen nach § 92 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 sowie der Unternehmen nach § 92 Abs. 2 Nr. 4, soweit die Gemeinde beherrschend (§ 290 des Handelsgesetzbuches) oder mindestens maßgeblich (§ 311 Abs. 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuches) beteiligt ist; für mittelbare Beteiligungen gilt § 290 des Handelsgesetzbuches,</li> <li>2. anderer Unternehmen nach § 92 Abs. 2 Nr. 4, die von der Gemeinde gemeinsam mit Dritten geführt werden (Gemeinschaftsunternehmen), und</li> <li>3. der Zweckverbände nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg, bei denen die Gemeinde Mitglied ist; ausgenommen sind Zweckverbände, die ausschließlich Beteiligungen an Sparkassen halten,</li> </ol> <p>zu konsolidieren. Eine Konsolidierung mit Sparkassen erfolgt nicht.</p> <p>(2) Der Stichtag für den Gesamtabschluss ist auf den 31. Dezember des betreffenden</p>

<p>Haushaltsjahres (§ 82 Abs. 1) zu legen. Soweit die Jahresabschlüsse nach Absatz 1 Satz 1 zum Zeitpunkt der Erstellung des Gesamtabchlusses der Gemeinde gemäß Absatz 5 nicht geprüft wurden oder keiner Prüfungspflicht unterliegen, sind jeweils die erstellten ungeprüften Jahresabschlüsse zur Konsolidierung heranzuziehen. Die Jahresabschlüsse müssen nicht in die Konsolidierung einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln, von geringer Bedeutung sind.</p> <p>(3) Die Jahresabschlüsse der Unternehmen unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde sind entsprechend den §§ 300 bis 309 des Handelsgesetzbuches zu konsolidieren. Die Jahresabschlüsse der Unternehmen unter maßgeblichem Einfluss der Gemeinde, der Gemeinschaftsunternehmen und der Zweckverbände sind entsprechend den §§ 311 und 312 des Handelsgesetzbuches zu konsolidieren.</p> <p>Absatz 4 bis 8 unverändert</p>	<p>Haushaltsjahres (§ 82 Abs. 1) zu legen. Soweit die Jahresabschlüsse nach Absatz 1 Satz 1 zum Zeitpunkt der Erstellung des Gesamtabchlusses der Gemeinde gemäß Absatz 5 nicht geprüft wurden oder keiner Prüfungspflicht unterliegen, sind jeweils die erstellten ungeprüften Jahresabschlüsse zur Konsolidierung heranzuziehen. Die Jahresabschlüsse müssen nicht in die Konsolidierung einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln, von geringer Bedeutung sind.</p> <p>(3) Die Jahresabschlüsse der Unternehmen <b>nach § 92 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 sowie der Unternehmen nach § 92 Abs. 2 Nr. 4</b> unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde sind entsprechend den §§ 300 bis 309 des Handelsgesetzbuches zu konsolidieren. Die Jahresabschlüsse der Unternehmen unter maßgeblichem Einfluss der Gemeinde, der Gemeinschaftsunternehmen und der Zweckverbände sind entsprechend den §§ 311 und 312 des Handelsgesetzbuches zu konsolidieren.</p>	<p>Haushaltsjahres (§ 82 Abs. 1) zu legen. Soweit die Jahresabschlüsse nach Absatz 1 Satz 1 zum Zeitpunkt der Erstellung des Gesamtabchlusses der Gemeinde gemäß Absatz 5 nicht geprüft wurden oder keiner Prüfungspflicht unterliegen, sind jeweils die erstellten ungeprüften Jahresabschlüsse zur Konsolidierung heranzuziehen. Die Jahresabschlüsse müssen nicht in die Konsolidierung einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln, von geringer Bedeutung sind.</p> <p>(3) Die Jahresabschlüsse der Unternehmen nach § 92 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 sowie der Unternehmen nach § 92 Abs. 2 Nr. 4 unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde sind entsprechend den §§ 300 bis 309 des Handelsgesetzbuches zu konsolidieren. Die Jahresabschlüsse der Unternehmen unter maßgeblichem Einfluss der Gemeinde, der Gemeinschaftsunternehmen und der Zweckverbände sind entsprechend den §§ 311 und 312 des Handelsgesetzbuches zu konsolidieren.</p>
---	--	---



<p style="text-align: center;"><b>§ 86</b> <b>Sondervermögen</b></p> <p>(1) Sondervermögen der Gemeinde sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Vermögen der wirtschaftlichen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden,</li> <li>2. das Vermögen der rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen.</li> </ol> <p>(2) Auf Sondervermögen nach Absatz 1 Nr. 1 sind die Vorschriften der §§ 63, 64, 72 bis 76, 78 und 79 entsprechend anzuwenden.</p> <p>(3) Sondervermögen nach Absatz 1 Nr. 2 unterliegen den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft, das Prüfungswesen und die Aufsicht. Sie sind im Haushalt der Gemeinde gesondert nachzuweisen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 86</b> <b>Sondervermögen</b></p> <p>(1) Sondervermögen der Gemeinde sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Vermögen der wirtschaftlichen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden,</li> <li>2. das Vermögen der rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen.</li> </ol> <p>(2) Auf Sondervermögen nach Absatz 1 Nr. 1 sind die Vorschriften <b>des § 63 Abs. 1 bis 4, der §§ 64, 69 Abs. 1 Nr. 1 und 3 sowie Abs. 2 und der §§ 72 bis 76, 78 und 79</b> entsprechend anzuwenden.</p> <p>(3) Sondervermögen nach Absatz 1 Nr. 2 unterliegen den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft, das Prüfungswesen und die Aufsicht. Sie sind im Haushalt der Gemeinde gesondert nachzuweisen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 86</b> <b>Sondervermögen</b></p> <p>(1) Sondervermögen der Gemeinde sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Vermögen der Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden,</li> <li>2. das Vermögen der rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen.</li> </ol> <p>(2) Auf Sondervermögen nach Absatz 1 Nr. 1 sind die Vorschriften der § 63 Abs. 1 bis 4, der §§ 64, 69 Abs. 1 Nr. 1 und 3 sowie Abs. 2 und der §§ 72 bis 76, 78 und 79 entsprechend anzuwenden.</p> <p>(3) Sondervermögen nach Absatz 1 Nr. 2 unterliegen den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft, das Prüfungswesen und die Aufsicht. Sie sind im Haushalt der Gemeinde gesondert nachzuweisen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 91</b> <b>Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung</b></p> <p>(1) Wirtschaftliche Betätigung im Sinne dieses Gesetzes ist das Herstellen, Anbieten oder Verteilen von Gütern, Dienstleistungen oder vergleichbaren Leistungen, die ihrer Art nach auch mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden könnten. Die nachfolgenden Regelungen dienen ausschließlich</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 91</b> <b>Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung</b></p> <p>(1) Wirtschaftliche Betätigung im Sinne dieses Gesetzes ist das Herstellen, Anbieten oder Verteilen von Gütern, Dienstleistungen oder vergleichbaren Leistungen, die ihrer Art nach auch mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden könnten. Die nachfolgenden Regelungen dienen ausschließlich</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 91</b> <b>Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung</b></p> <p>(1) Wirtschaftliche Betätigung im Sinne dieses Gesetzes ist das Herstellen, Anbieten oder Verteilen von Gütern, Dienstleistungen oder vergleichbaren Leistungen, die ihrer Art nach auch mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden könnten. Die nachfolgenden Regelungen dienen ausschließlich</p>

<p>dem Schutz der Leistungsfähigkeit der Gemeinden.</p> <p>(2) Die Gemeinde darf sich zur Erledigung von Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft wirtschaftlich betätigen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der öffentliche Zweck dies rechtfertigt, wobei die Gewinnerzielung allein keinen ausreichenden öffentlichen Zweck darstellt, und</li> <li>2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht.</li> </ol> <p>(3) Die Gemeinde hat im Interesse einer sparsamen Haushaltsführung dafür zu sorgen, dass Leistungen, die von privaten Anbietern in mindestens gleicher Qualität und Zuverlässigkeit bei gleichen oder geringeren Kosten erbracht werden können, diesen Anbietern übertragen werden, sofern dies mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist. Dazu sind Angebote einzuholen und Vergleichsberechnungen vorzunehmen, die der Gemeindevertretung oder in den Fällen des § 50 Abs. 2 dem Hauptausschuss vorzulegen sind.</p>	<p>dem Schutz der Leistungsfähigkeit der Gemeinden.</p> <p>(2) Die Gemeinde darf sich zur Erledigung von Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft wirtschaftlich betätigen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der öffentliche Zweck dies rechtfertigt, wobei die Gewinnerzielung allein keinen ausreichenden öffentlichen Zweck darstellt, und</li> <li>2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht.</li> </ol> <p>(3) Die Gemeinde hat im Interesse einer sparsamen Haushaltsführung dafür zu sorgen, dass Leistungen, die von privaten Anbietern <b>wirtschaftlicher</b> erbracht werden können, diesen Anbietern übertragen werden, <del>sofern dies mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist.</del> Dazu sind Angebote einzuholen <b>oder</b> Vergleichsberechnungen vorzunehmen, die der Gemeindevertretung oder in den Fällen des § 50 Abs. 2 dem Hauptausschuss vorzulegen sind. <b>Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Gemeindevertretung oder in den Fällen des § 50 Abs. 2 der Hauptausschuss eine wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde im öffentlichen Interesse für erforderlich hält; die Entscheidung ist zu begründen.</b></p>	<p>dem Schutz der Leistungsfähigkeit der Gemeinden.</p> <p>(2) Die Gemeinde darf sich zur Erledigung von Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft wirtschaftlich betätigen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der öffentliche Zweck dies rechtfertigt, wobei die Gewinnerzielung allein keinen ausreichenden öffentlichen Zweck darstellt, und</li> <li>2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht.</li> </ol> <p>(3) Die Gemeinde hat im Interesse einer sparsamen Haushaltsführung dafür zu sorgen, dass Leistungen, die von privaten Anbietern wirtschaftlicher erbracht werden können, diesen Anbietern übertragen werden. Dazu sind Angebote einzuholen oder Vergleichsberechnungen vorzunehmen, die der Gemeindevertretung oder in den Fällen des § 50 Abs. 2 dem Hauptausschuss vorzulegen sind. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Gemeindevertretung oder in den Fällen des § 50 Abs. 2 der Hauptausschuss eine wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde im öffentlichen Interesse für erforderlich hält; die Entscheidung ist zu begründen.</p>
--	---	---

<p>(4) Eine wirtschaftliche Betätigung außerhalb der Versorgung der örtlichen Gemeinschaft sowie der Nutzung von Einrichtungen beziehungsweise Angeboten in der Gemeinde ist unzulässig. Dies gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Versorgung mit Elektrizität, Gas und Fernwärme,</li> <li>2. die wirtschaftliche Betätigung im Rahmen öffentlicher Aufträge oder Konzessionen der Gemeinden, Gemeindeverbände oder kommunalen Unternehmen, zu denen ein regionaler Bezug besteht, wenn eine Wahrnehmung dieser Aufgabe gemäß § 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg für Gemeinden und Gemeindeverbände grundsätzlich möglich wäre.</li> </ol> <p>(5) Im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung dürfen Nebenleistungen nur erbracht werden, wenn</p>	<p>(4) Eine wirtschaftliche Betätigung außerhalb der Versorgung der örtlichen Gemeinschaft sowie der Nutzung von Einrichtungen beziehungsweise Angeboten in der Gemeinde ist <b>zulässig</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>für</b> die Versorgung mit Elektrizität, Gas und Fernwärme,</li> <li>2. <del>die wirtschaftliche Betätigung</del> im Rahmen <b>von Vereinbarungen</b> oder Konzessionen der <b>betroffenen</b> Gemeinden, Gemeindeverbände oder kommunalen Unternehmen, <del>zu denen ein regionaler Bezug besteht, wenn eine Wahrnehmung dieser Aufgabe gemäß § 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg für Gemeinden und Gemeindeverbände grundsätzlich möglich wäre.</del></li> </ol> <p><b>Die wirtschaftliche Betätigung im Ausland ist unter den Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 zulässig, wenn Interessen des Bundes oder des Landes Brandenburg nicht entgegenstehen; die Kommunalaufsichtsbehörde ist rechtzeitig vor Aufnahme der Betätigung zu unterrichten.</b></p> <p>(5) Im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung dürfen Nebenleistungen <del>nur</del> erbracht werden, <del>wenn</del></p>	<p>(4) Eine wirtschaftliche Betätigung außerhalb der Versorgung der örtlichen Gemeinschaft sowie der Nutzung von Einrichtungen beziehungsweise Angeboten in der Gemeinde ist zulässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für die Versorgung mit Elektrizität, Gas und Fernwärme,</li> <li>2. im Rahmen von Vereinbarungen oder Konzessionen der betroffenen Gemeinden, Gemeindeverbände oder kommunalen Unternehmen.</li> </ol> <p>Die wirtschaftliche Betätigung im Ausland ist unter den Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 zulässig, wenn Interessen des Bundes oder des Landes Brandenburg nicht entgegenstehen; die Kommunalaufsichtsbehörde ist rechtzeitig vor Aufnahme der Betätigung zu unterrichten.</p> <p>(5) Im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung dürfen Nebenleistungen erbracht werden,</p>
--	---	---

<p>1. diese im Wettbewerb üblicherweise zusammen mit der Hauptleistung angeboten werden,</p> <p>2. diese nach Art und Umfang für die Geschäftstätigkeit von untergeordneter Bedeutung sind und den öffentlichen Hauptzweck nicht beeinträchtigen.</p> <p>(6) Im Beteiligungsbericht gemäß § 82 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 oder § 83 Abs. 4 Satz 2 Nr. 5 ist erstmalig fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abschnittes 3, danach alle zehn Jahre, ein ausführlicher Nachweis über die fortdauernde Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 zu führen.</p>	<p>1. die im Wettbewerb üblicherweise zusammen mit der Hauptleistung angeboten werden <b>und den öffentlichen Hauptzweck nicht beeinträchtigen; mit der Durchführung dieser Nebenleistung sollen private Anbieter beauftragt werden, es sei denn, dies ist mit berechtigten Interessen der Gemeinde oder des Unternehmens nicht vereinbar, oder</b></p> <p>2. die der <b>Ausnutzung bestehender, sonst brachliegender Kapazitäten bei der Gemeinde oder dem Unternehmen dienen.</b></p> <p>(6) Im Beteiligungsbericht gemäß § 82 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 oder § 83 Abs. 4 Satz 2 Nr. 5 <b>soll erstmalig für das 2012 beginnende Wirtschaftsjahr</b>, danach alle zehn Jahre, ein ausführlicher Nachweis über die fortdauernde Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 1, Absatz 3 Satz 1 und <b>3 sowie Absatz 5 geführt werden.</b></p> <p>(7) <b>Keine wirtschaftliche Betätigung ist die Verwaltung des Gemeindevermögens, insbesondere das unmittelbare oder mittelbare Halten von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, wenn mit dem Vermögen keine kommunale Aufgabenerfüllung verbunden ist.</b></p>	<p>1. die im Wettbewerb üblicherweise zusammen mit der Hauptleistung angeboten werden und den öffentlichen Hauptzweck nicht beeinträchtigen; mit der Durchführung dieser Nebenleistung sollen private Anbieter beauftragt werden, es sei denn, dies ist mit berechtigten Interessen der Gemeinde oder des Unternehmens nicht vereinbar, oder</p> <p>2. die der Ausnutzung bestehender, sonst brachliegender Kapazitäten bei der Gemeinde oder dem Unternehmen dienen.</p> <p>(6) Im Beteiligungsbericht gemäß § 82 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 oder § 83 Abs. 4 Satz 2 Nr. 5 soll erstmalig für das 2012 beginnende Wirtschaftsjahr, danach alle zehn Jahre ein ausführlicher Nachweis über die fortdauernde Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 1, Absatz 3 Satz 1 und 3 sowie Absatz 5 geführt werden.</p> <p>(7) Keine wirtschaftliche Betätigung ist die Verwaltung des Gemeindevermögens, insbesondere das unmittelbare oder mittelbare Halten von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, wenn mit dem Vermögen keine kommunale Aufgabenerfüllung verbunden ist.</p>

<p style="text-align: center;">§ 92 Kommunale Unternehmen</p>	<p style="text-align: center;">§ 92 Kommunale Unternehmen</p>	<p style="text-align: center;">§ 92 Kommunale Unternehmen</p>
<p>(1) Die Gemeinde kann unter den Voraussetzungen des § 91 zur wirtschaftlichen Betätigung auf der Grundlage eines Beschlusses der Gemeindevertretung Unternehmen gründen.</p>	<p>(1) Die Gemeinde kann unter den Voraussetzungen des § 91 zur wirtschaftlichen Betätigung auf der Grundlage eines Beschlusses der Gemeindevertretung Unternehmen gründen.</p>	<p>(1) Die Gemeinde kann unter den Voraussetzungen des § 91 zur wirtschaftlichen Betätigung auf der Grundlage eines Beschlusses der Gemeindevertretung Unternehmen gründen.</p>
<p>(2) Unternehmen der Gemeinde können sein:</p>	<p>(2) Unternehmen der Gemeinde können sein:</p>	<p>(2) Unternehmen der Gemeinde können sein:</p>
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe),</li> <li>2. Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit in einer Form des öffentlichen Rechts (Kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts – AöR),</li> <li>3. Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit in einer Form des Privatrechts, deren Anteile vollständig der Gemeinde gehören (Eigengesellschaften),</li> <li>4. Beteiligungen an Anstalten des öffentlichen Rechts und an Gesellschaften in privater Rechtsform.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe),</li> <li>2. Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit in einer Form des öffentlichen Rechts (Kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts – AöR),</li> <li>3. Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit in einer Form des Privatrechts, deren Anteile vollständig der Gemeinde gehören (Eigengesellschaften),</li> <li>4. Beteiligungen an Anstalten des öffentlichen Rechts und an Gesellschaften in privater Rechtsform, <b>deren Anteile der Gemeinde teilweise gehören.</b></li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe),</li> <li>2. Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit in einer Form des öffentlichen Rechts (Kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts – AöR),</li> <li>3. Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit in einer Form des Privatrechts, deren Anteile vollständig der Gemeinde gehören (Eigengesellschaften),</li> <li>4. Beteiligungen an Anstalten des öffentlichen Rechts und an Gesellschaften in privater Rechtsform, deren Anteile der Gemeinde teilweise gehören.</li> </ol>
<p>(3) Vor der Gründung eines Unternehmens gemäß Absatz 2 Nr. 2 bis 4 soll die Gemeinde dieses Vorhaben in geeigneter Form öffentlich bekanntmachen, verbunden mit der Aufforderung an</p>	<p>(3) Vor der Gründung eines Unternehmens gemäß Absatz 2 Nr. 2 bis 4 soll die Gemeinde <b>entweder</b> dieses Vorhaben in geeigneter Form öffentlich bekanntmachen, verbunden mit der Aufforderung an</p>	<p>(3) Vor der Gründung eines Unternehmens gemäß Absatz 2 Nr. 2 bis 4 soll die Gemeinde <b>entweder</b> dieses Vorhaben in geeigneter Form öffentlich bekanntmachen, verbunden mit der Aufforderung an</p>

<p>private Dritte, eigene Angebote vorzulegen. Ist eine öffentliche Bekanntmachung ungeeignet, so sind in einer unabhängigen sachverständigen Wirtschaftlichkeitsanalyse Unternehmensgründung und potentielle Privatisierungsalternativen zu vergleichen und zu bewerten.</p> <p>Der örtlichen Industrie- und Handelskammer beziehungsweise Handwerkskammer ist im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereiches Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Gründung zu geben. Vor der Beschlussfassung über die Unternehmensgründung sind der Gemeindevertretung die Angebote privater Unternehmen beziehungsweise die Wirtschaftlichkeitsanalyse sowie die Stellungnahme der jeweiligen Kammer vorzulegen. Bei der Entscheidung sind die Grundsätze des § 91 Abs. 3 anzuwenden.</p> <p>(4) Soweit die Erfüllung des öffentlichen Zwecks</p>	<p>private <b>Anbieter</b>, eigene Angebote vorzulegen, <del>oder Ist eine öffentliche Bekanntmachung ungeeignet, so sind</del> in einer unabhängigen sachverständigen Wirtschaftlichkeitsanalyse Unternehmensgründung und <b>Privatisierungsmöglichkeiten</b> zu vergleichen und zu bewerten; <b>die Wirtschaftlichkeitsanalyse kann auch durch die Gemeinde erstellt werden, wenn die Unternehmensgründung für die Gemeinde eine geringe wirtschaftliche Bedeutung hat und die Wirtschaftlichkeitsanalyse durch das Rechnungsprüfungsamt der Gemeinde oder in den Fällen des § 101 Abs. 2 des Landkreises auf Kosten der Gemeinde geprüft wird. Satz 1 gilt nicht, wenn die Gemeindevertretung die Unternehmensgründung im öffentlichen Interesse für erforderlich hält; die Entscheidung ist zu begründen.</b></p> <p>Der örtlichen Industrie- und Handelskammer beziehungsweise Handwerkskammer ist im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereiches Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Gründung zu geben. Vor der Beschlussfassung über die Unternehmensgründung sind der Gemeindevertretung <b>die nach den Sätzen 1 bis 3 erforderlichen Unterlagen</b> vorzulegen. <del>Bei der Entscheidung sind die Grundsätze des § 91 Abs. 3 anzuwenden.</del></p> <p>(4) Soweit die Erfüllung des öffentlichen Zwecks</p>	<p>private Anbieter, eigene Angebote vorzulegen, oder in einer unabhängigen sachverständigen Wirtschaftlichkeitsanalyse Unternehmensgründung und Privatisierungsmöglichkeiten vergleichen und bewerten; die Wirtschaftlichkeitsanalyse kann auch durch die Gemeinde erstellt werden, wenn die Unternehmensgründung für die Gemeinde eine geringe wirtschaftliche Bedeutung hat und die Wirtschaftlichkeitsanalyse durch das Rechnungsprüfungsamt der Gemeinde oder in den Fällen des § 101 Abs. 2 des Landkreises auf Kosten der Gemeinde geprüft wird. Satz 1 gilt nicht, wenn die Gemeindevertretung die Unternehmensgründung im öffentlichen Interesse für erforderlich hält; die Entscheidung ist zu begründen.</p> <p>Der örtlichen Industrie- und Handelskammer beziehungsweise Handwerkskammer ist im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereiches Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Gründung zu geben. Vor der Beschlussfassung über die Unternehmensgründung sind der Gemeindevertretung die nach den Sätzen 1 bis 3 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.</p> <p>(4) Soweit die Erfüllung des öffentlichen Zwecks</p>
--	---	--

<p>nicht beeinträchtigt wird und andere gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, soll ein Jahresgewinn erwirtschaftet werden, der mindestens einer marktüblichen Verzinsung des Eigenkapitals entspricht.</p> <p>(5) Die Beteiligung an einem Unternehmen und die wesentliche Erweiterung des Gesellschaftsgegenstandes stehen der Unternehmensgründung gleich.</p> <p>(6) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht gründen, übernehmen oder betreiben. Für das öffentliche Sparkassenwesen gelten die dafür erlassenen besonderen Vorschriften.</p>	<p>nicht beeinträchtigt wird und andere gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, soll ein Jahresgewinn erwirtschaftet werden, der mindestens einer marktüblichen Verzinsung des Eigenkapitals entspricht.</p> <p>(5) Die <del>Beteiligung an einem Unternehmen</del> und die wesentliche Erweiterung des <b>Unternehmensgegenstandes</b> <b>steht</b> der Unternehmensgründung gleich.</p> <p>(6) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht gründen, übernehmen oder betreiben. Für das öffentliche Sparkassenwesen gelten die dafür erlassenen besonderen Vorschriften.</p>	<p>nicht beeinträchtigt wird und andere gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, soll ein Jahresgewinn erwirtschaftet werden, der mindestens einer marktüblichen Verzinsung des Eigenkapitals entspricht.</p> <p>(5) Die wesentliche Erweiterung des Unternehmensgegenstandes steht der Unternehmensgründung gleich.</p> <p>(6) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht gründen, übernehmen oder betreiben. Für das öffentliche Sparkassenwesen gelten die dafür erlassenen besonderen Vorschriften.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 93</b> <b>Eigenbetriebe</b></p> <p>(1) Für Eigenbetriebe sind Betriebssatzungen zu erlassen und der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung der Eigenbetriebe sind so einzurichten, dass sie eine gesonderte Beurteilung der Betriebsführung und des Betriebsergebnisses ermöglichen.</p> <p>(2) Die Gemeindevertretung kann einen Werksausschuss bilden und diesem durch die Betriebssatzung bestimmte Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung übertragen. Abweichend von § 43 Abs. 4 Satz 1 und 2 werden sachkundige</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 93</b> <b>Eigenbetriebe</b></p> <p>(1) Für Eigenbetriebe sind Betriebssatzungen zu erlassen und der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung der Eigenbetriebe sind so einzurichten, dass sie eine gesonderte Beurteilung der Betriebsführung und des Betriebsergebnisses ermöglichen.</p> <p>(2) Die Gemeindevertretung kann einen Werksausschuss bilden und diesem durch die Betriebssatzung bestimmte Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung übertragen. Abweichend von § 43 Abs. 4 Satz 1 und 2 werden sachkundige</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 93</b> <b>Eigenbetriebe</b></p> <p>(1) Für Eigenbetriebe sind Betriebssatzungen zu erlassen und der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung der Eigenbetriebe sind so einzurichten, dass sie eine gesonderte Beurteilung der Betriebsführung und des Betriebsergebnisses ermöglichen.</p> <p>(2) Die Gemeindevertretung kann einen Werksausschuss bilden und diesem durch die Betriebssatzung bestimmte Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung übertragen. Abweichend von § 43 Abs. 4 Satz 1 und 2 werden sachkundige</p>

<p>Einwohner im Fall ihrer Berufung als stimmberechtigte Mitglieder des Werksausschusses tätig. Hat der Eigenbetrieb mehr als 50 Beschäftigte, so kann der Werksausschuss bis zu einem Drittel aus stimmberechtigten Beschäftigten des Eigenbetriebes bestehen. Bei Eigenbetrieben mit weniger als 51, aber mehr als zehn Beschäftigten, können dem Werksausschuss bis zu zwei Beschäftigte des Eigenbetriebs angehören. Die dem Werksausschuss angehörenden Beschäftigten werden aus einem Vorschlag der Versammlung der Beschäftigten des Eigenbetriebes von der Gemeindevertretung gewählt, der mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter enthält. § 41 Abs. 4 und § 43 Abs. 4 Satz 3 gelten entsprechend. Wird für mehrere Eigenbetriebe ein gemeinsamer Werksausschuss gebildet, ist die Gesamtzahl aller Beschäftigten dieser Eigenbetriebe maßgebend. Sätze 5 und 6 gelten entsprechend. Die Anzahl der sachkundigen Einwohner darf zusammen mit der Anzahl der Beschäftigten die der Gemeindevertreter im Werksausschuss nicht erreichen. Ist der Hauptverwaltungsbeamte der Auffassung, dass ein Beschluss des Werksausschusses rechtswidrig ist oder das Wohl der Gemeinde gefährdet, so hat er eine Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.</p> <p>(3) Die Betriebssatzung kann vorsehen, dass für die Führung der laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes eine Werkleitung von der</p>	<p>Einwohner im Fall ihrer Berufung als stimmberechtigte Mitglieder des Werksausschusses tätig. Hat der Eigenbetrieb mehr als 50 Beschäftigte, so kann der Werksausschuss bis zu einem Drittel aus stimmberechtigten Beschäftigten des Eigenbetriebes bestehen. Bei Eigenbetrieben mit weniger als 51, aber mehr als zehn Beschäftigten, können dem Werksausschuss bis zu zwei Beschäftigte des Eigenbetriebs angehören. Die dem Werksausschuss angehörenden Beschäftigten werden aus einem Vorschlag der Versammlung der Beschäftigten des Eigenbetriebes von der Gemeindevertretung gewählt, der mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter enthält. § 41 Abs. 4 und § 43 Abs. 4 Satz 3 gelten entsprechend. Wird für mehrere Eigenbetriebe ein gemeinsamer Werksausschuss gebildet, ist die Gesamtzahl aller Beschäftigten dieser Eigenbetriebe maßgebend. Sätze 5 und 6 gelten entsprechend. Die Anzahl der sachkundigen Einwohner darf zusammen mit der Anzahl der Beschäftigten die der Gemeindevertreter im Werksausschuss nicht erreichen. Ist der Hauptverwaltungsbeamte der Auffassung, dass ein Beschluss des Werksausschusses rechtswidrig ist oder das Wohl der Gemeinde gefährdet, so hat er eine Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.</p> <p>(3) Die Betriebssatzung kann vorsehen, dass für die Führung der laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes eine Werkleitung von der</p>	<p>Einwohner im Fall ihrer Berufung als stimmberechtigte Mitglieder des Werksausschusses tätig. Hat der Eigenbetrieb mehr als 50 Beschäftigte, so kann der Werksausschuss bis zu einem Drittel aus stimmberechtigten Beschäftigten des Eigenbetriebes bestehen. Bei Eigenbetrieben mit weniger als 51, aber mehr als zehn Beschäftigten, können dem Werksausschuss bis zu zwei Beschäftigte des Eigenbetriebs angehören. Die dem Werksausschuss angehörenden Beschäftigten werden aus einem Vorschlag der Versammlung der Beschäftigten des Eigenbetriebes von der Gemeindevertretung gewählt, der mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter enthält. § 41 Abs. 4 und § 43 Abs. 4 Satz 3 gelten entsprechend. Wird für mehrere Eigenbetriebe ein gemeinsamer Werksausschuss gebildet, ist die Gesamtzahl aller Beschäftigten dieser Eigenbetriebe maßgebend. Sätze 5 und 6 gelten entsprechend. Die Anzahl der sachkundigen Einwohner darf zusammen mit der Anzahl der Beschäftigten die der Gemeindevertreter im Werksausschuss nicht erreichen. Ist der Hauptverwaltungsbeamte der Auffassung, dass ein Beschluss des Werksausschusses rechtswidrig ist oder das Wohl der Gemeinde gefährdet, so hat er eine Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.</p> <p>(3) Die Betriebssatzung kann vorsehen, dass für die Führung der laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes eine Werkleitung von der</p>
---	---	---



<p>Gemeindevertretung bestellt wird. Wird eine Werkleitung nicht bestellt, so nimmt der Hauptverwaltungsbeamte oder ein von ihm beauftragter Bediensteter der Gemeinde die Aufgaben der Werkleitung wahr.</p> <p>(4) Beabsichtigt die Gemeinde, einen Eigenbetrieb in ein Unternehmen des privaten Rechts oder eine kommunale Anstalt umzuwandeln, gelten § 92 Abs. 3 und § 96 entsprechend.</p>	<p>Gemeindevertretung bestellt wird. Wird eine Werkleitung nicht bestellt, so nimmt der Hauptverwaltungsbeamte oder ein von ihm beauftragter Bediensteter der Gemeinde die Aufgaben der Werkleitung wahr.</p> <p>(4) Beabsichtigt die Gemeinde, einen Eigenbetrieb in ein Unternehmen des privaten Rechts oder eine kommunale Anstalt umzuwandeln, gelten § 92 Abs. 3 und § 96 entsprechend.</p>	<p>Gemeindevertretung bestellt wird. Wird eine Werkleitung nicht bestellt, so nimmt der Hauptverwaltungsbeamte oder ein von ihm beauftragter Bediensteter der Gemeinde die Aufgaben der Werkleitung wahr.</p> <p>(4) Beabsichtigt die Gemeinde, einen Eigenbetrieb in ein Unternehmen des privaten Rechts oder eine kommunale Anstalt umzuwandeln, gelten § 92 Abs. 3 und § 96 entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 94</b> <b>Anstalten des öffentlichen Rechts</b> <b>(kommunale Anstalten)</b></p> <p>(1) Die Gemeinde kann Unternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (kommunale Anstalt) errichten und bestehende Unternehmen nach § 92 Abs. 2 Nr. 1 und 3 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in kommunale Anstalten umwandeln. Für die Umwandlung bestehender Unternehmen nach § 92 Abs. 2 Nr. 3 gelten die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes entsprechend.</p> <p>(2) Die Rechtsverhältnisse der kommunalen Anstalt sind durch eine Anstaltssatzung zu regeln. Diese muss mindestens Bestimmungen über den Namen, den Zweck und die Aufgaben des Unternehmens, die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates und die Höhe des Stammkapitals enthalten. Die kommunale Anstalt entsteht am Tage</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 94</b> <b>Anstalten des öffentlichen Rechts</b> <b>(kommunale Anstalten)</b></p> <p>(1) Die Gemeinde kann Unternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (kommunale Anstalt) errichten und bestehende Unternehmen nach § 92 Abs. 2 Nr. 1 und 3 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in kommunale Anstalten umwandeln. Für die Umwandlung bestehender Unternehmen nach § 92 Abs. 2 Nr. 3 gelten die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes entsprechend.</p> <p>(2) Die Rechtsverhältnisse der kommunalen Anstalt sind durch eine Anstaltssatzung zu regeln. Diese muss mindestens Bestimmungen über den Namen, den Zweck und die Aufgaben des Unternehmens, die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates und die Höhe des Stammkapitals enthalten. Die kommunale Anstalt entsteht am Tage</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 94</b> <b>Anstalten des öffentlichen Rechts</b> <b>(kommunale Anstalten)</b></p> <p>(1) Die Gemeinde kann Unternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (kommunale Anstalt) errichten und bestehende Unternehmen nach § 92 Abs. 2 Nr. 1 und 3 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in kommunale Anstalten umwandeln. Für die Umwandlung bestehender Unternehmen nach § 92 Abs. 2 Nr. 3 gelten die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes entsprechend.</p> <p>(2) Die Rechtsverhältnisse der kommunalen Anstalt sind durch eine Anstaltssatzung zu regeln. Diese muss mindestens Bestimmungen über den Namen, den Zweck und die Aufgaben des Unternehmens, die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates und die Höhe des Stammkapitals enthalten. Die kommunale Anstalt entsteht am Tage</p>

<p>nach der Bekanntmachung der Anstaltssatzung, wenn nicht in dieser ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Nach der Bekanntmachung können Rechtsfehler bei der Gründung der kommunalen Anstalt nur mit Wirkung für die Zukunft geltend gemacht werden.</p> <p>(3) Die kommunale Anstalt kann sich nach Maßgabe der Anstaltssatzung an anderen Unternehmen beteiligen, wenn der öffentliche Zweck der kommunalen Anstalt dies rechtfertigt.</p> <p>(4) Die Gemeinde kann der kommunalen Anstalt in der Anstaltssatzung einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängende Aufgaben oder deren Durchführung ganz oder teilweise für das gesamte Anstaltsgebiet oder Teile davon übertragen.</p> <p>Sie kann zugunsten der kommunalen Anstalt durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang vorschreiben. Sie kann der kommunalen Anstalt auch das Recht einräumen, an ihrer Stelle Satzungen, einschließlich der Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang, für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen. Für Satzungen nach Satz 3 findet § 3 Abs. 2 bis 5 entsprechend Anwendung.</p> <p>Dabei tritt an die Stelle des Hauptverwaltungsbeamten der Vorstand. Satzungen nach Satz 3 sind durch die Anstalt zu veröffentlichen.</p>	<p>nach der Bekanntmachung der Anstaltssatzung, wenn nicht in dieser ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Nach der Bekanntmachung können Rechtsfehler bei der Gründung der kommunalen Anstalt nur mit Wirkung für die Zukunft geltend gemacht werden.</p> <p>(3) Die kommunale Anstalt kann sich nach Maßgabe der Anstaltssatzung an anderen Unternehmen beteiligen, wenn der öffentliche Zweck der kommunalen Anstalt dies rechtfertigt.</p> <p>(4) Die Gemeinde kann der kommunalen Anstalt in der Anstaltssatzung einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängende Aufgaben oder deren Durchführung ganz oder teilweise für das gesamte Anstaltsgebiet oder Teile davon übertragen; <b>dies gilt nicht für die Erhebung von Steuern nach § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg.</b> Sie kann zugunsten der kommunalen Anstalt durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang vorschreiben. Sie kann der kommunalen Anstalt auch das Recht einräumen, an ihrer Stelle Satzungen, einschließlich der Satzungen über den Anschluss- und Benutzungszwang <b>oder die Erhebung von Abgaben und Kostenersatz,</b> für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen. Für Satzungen nach Satz 3 finden § 3 Abs. 2 bis 5 <b>und die Bekanntmachungsverordnung</b> entsprechend Anwendung. Dabei <b>treten</b> an die Stelle des Hauptverwaltungsbeamten der Vorstand <b>und an die</b></p>	<p>nach der Bekanntmachung der Anstaltssatzung, wenn nicht in dieser ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Nach der Bekanntmachung können Rechtsfehler bei der Gründung der kommunalen Anstalt nur mit Wirkung für die Zukunft geltend gemacht werden.</p> <p>(3) Die kommunale Anstalt kann sich nach Maßgabe der Anstaltssatzung an anderen Unternehmen beteiligen, wenn der öffentliche Zweck der kommunalen Anstalt dies rechtfertigt.</p> <p>(4) Die Gemeinde kann der kommunalen Anstalt in der Anstaltssatzung einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängende Aufgaben oder deren Durchführung ganz oder teilweise für das gesamte Anstaltsgebiet oder Teile davon übertragen; dies gilt nicht für die Erhebung von Steuern nach § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg. Sie kann zugunsten der kommunalen Anstalt durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang vorschreiben. Sie kann der kommunalen Anstalt auch das Recht einräumen, an ihrer Stelle Satzungen, einschließlich der Satzungen über den Anschluss- und Benutzungszwang oder die Erhebung von Abgaben und Kostenersatz, für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen. Für Satzungen nach Satz 3 finden § 3 Abs. 2 bis 5 und die Bekanntmachungsverordnung entsprechend Anwendung. Dabei treten an die Stelle des Hauptverwaltungsbeamten der Vorstand und an die Stelle der Hauptsatzung die Anstaltssatzung.</p>
---	---	---

<p>Die Gemeinde kann vor der Errichtung einer kommunalen Anstalt für diese im Bereich der zu übertragenden Aufgaben Satzungen erlassen. Satzungen im Sinne des Satzes 7 gelten bis zu ihrer Ersetzung, längstens jedoch für ein Jahr nach Errichtung der kommunalen Anstalt.</p> <p>(5) Die Gemeinde haftet für die Verbindlichkeiten der kommunalen Anstalt unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus deren Vermögen zu erlangen ist (Gewährträgerschaft).</p>	<p><b>Stelle der Hauptsatzung die Anstaltssatzung.</b> Satzungen nach Satz 3 sind durch die Anstalt <b>bekannt zu machen</b>. Die Gemeinde kann vor der Errichtung einer kommunalen Anstalt für diese im Bereich der zu übertragenden Aufgaben Satzungen erlassen. Satzungen im Sinne des Satzes 7 gelten bis zu ihrer Ersetzung, längstens jedoch für ein Jahr nach Errichtung der kommunalen Anstalt. <b>Hat die Gemeinde der kommunalen Anstalt das Recht auf die Erhebung von Abgaben oder Kostenersatz übertragen, gilt das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg entsprechend. Die kommunale Anstalt ist in diesem Fall auch berechtigt, die Abgaben oder den Kostenersatz im eigenen Namen und für eigene Rechnung zu erheben.</b></p> <p>(5) Die Gemeinde haftet für die Verbindlichkeiten der kommunalen Anstalt unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus deren Vermögen zu erlangen ist (Gewährträgerschaft).</p>	<p>Satzungen nach Satz 3 sind durch die Anstalt bekannt zu machen. Die Gemeinde kann vor der Errichtung einer kommunalen Anstalt für diese im Bereich der zu übertragenden Aufgaben Satzungen erlassen. Satzungen im Sinne des Satzes 7 gelten bis zu ihrer Ersetzung, längstens jedoch für ein Jahr nach Errichtung der kommunalen Anstalt. Hat die Gemeinde der kommunalen Anstalt das Recht auf die Erhebung von Abgaben oder Kostenersatz übertragen, gilt das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg entsprechend. Die kommunale Anstalt ist in diesem Fall auch berechtigt, die Abgaben oder den Kostenersatz im eigenen Namen und für eigene Rechnung zu erheben.</p> <p>(5) Die Gemeinde haftet für die Verbindlichkeiten der kommunalen Anstalt unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus deren Vermögen zu erlangen ist (Gewährträgerschaft).</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 95</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Organe, Wirtschaftsführung, Personal und Aufgabenerledigung in kommunalen Anstalten</b></p> <p>(1) Die Anstalt wird von einem Vorstand in eigener Verantwortung geleitet, soweit nicht gesetzlich oder durch Anstaltssatzung etwas anderes bestimmt worden ist. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, regelt die</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 95</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Organe, <u>Personal, Wirtschaftsführung, Prüfung</u> und Aufgabenerledigung in kommunalen Anstalten</b></p> <p>(1) Die <b>kommunale</b> Anstalt wird von einem Vorstand in eigener Verantwortung geleitet, soweit nicht gesetzlich oder durch Anstaltssatzung etwas anderes bestimmt worden ist. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, regelt die</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 95</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Organe, Personal, Wirtschaftsführung, Prüfung und Aufgabenerledigung in kommunalen Anstalten</b></p> <p>(1) Die kommunale Anstalt wird von einem Vorstand in eigener Verantwortung geleitet, soweit nicht gesetzlich oder durch Anstaltssatzung etwas anderes bestimmt worden ist. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, regelt die</p>

<p>Anstaltssatzung die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes sowie die Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis. Der Vorstand macht die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten sowie den Umfang der Vertretungsbefugnis ortsüblich bekannt. Die Geschäftsführung des Vorstandes wird von einem Verwaltungsrat überwacht. Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand auf die Dauer von höchstens fünf Jahren; eine erneute Bestellung ist zulässig.</p> <p>Dem Verwaltungsrat obliegen Entscheidungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Erlass von Satzungen gemäß § 94 Abs. 4 Satz 3,</li> <li>2. die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,</li> <li>3. die Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,</li> <li>4. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte,</li> <li>5. die Bestellung des Abschlussprüfers und</li> <li>6. die Entlastung des Vorstandes und die Ergebnisverwendung.</li> </ol> <p>(2) Der Verwaltungsrat besteht aus dem</p>	<p>Anstaltssatzung die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes sowie die Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis. Der Vorstand macht die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten sowie den Umfang der Vertretungsbefugnis ortsüblich bekannt. Die Geschäftsführung des Vorstandes wird von einem Verwaltungsrat überwacht. Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand auf die Dauer von höchstens fünf Jahren; eine erneute Bestellung ist zulässig.</p> <p>Dem Verwaltungsrat obliegen <b>insbesondere</b> Entscheidungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Erlass von Satzungen gemäß <del>§ 94 Abs. 4 Satz 3,</del></li> <li>2. die Beteiligung der <b>kommunalen</b> Anstalt an anderen Unternehmen,</li> <li>3. die Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,</li> <li>4. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte,</li> <li>5. die Bestellung des Abschlussprüfers und</li> <li>6. die Entlastung des Vorstandes und die Ergebnisverwendung.</li> </ol> <p>(2) Der Verwaltungsrat besteht aus dem</p>	<p>Anstaltssatzung die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes sowie die Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis. Der Vorstand macht die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten sowie den Umfang der Vertretungsbefugnis ortsüblich bekannt. Die Geschäftsführung des Vorstandes wird von einem Verwaltungsrat überwacht. Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand auf die Dauer von höchstens fünf Jahren; eine erneute Bestellung ist zulässig.</p> <p>Dem Verwaltungsrat obliegen insbesondere Entscheidungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Erlass von Satzungen,</li> <li>2. die Beteiligung der kommunalen Anstalt an anderen Unternehmen,</li> <li>3. die Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,</li> <li>4. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte,</li> <li>5. die Bestellung des Abschlussprüfers und</li> <li>6. die Entlastung des Vorstandes und die Ergebnisverwendung.</li> </ol> <p>(2) Der Verwaltungsrat besteht aus dem</p>
---	--	--

<p>Hauptverwaltungsbeamten als vorsitzendem Mitglied sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Für die Vertretung der Gemeinde im Verwaltungsrat findet § 97 entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass das Weisungsrecht nach § 97 Abs. 1 Satz 6 nur in den Fällen des Absatzes 1 Satz 7 Nr. 1 und 2 ausgeübt werden kann. Die Anstaltsatzung kann vorsehen, dass die Gemeindevertretung bei weiteren Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung den Mitgliedern des Verwaltungsrates Richtlinien und Weisungen erteilen kann.</p> <p>(3) Die Anstalt hat das Recht, Beamte zu haben (Dienstherrenfähigkeit), wenn sie aufgrund einer Aufgabenübertragung nach § 94 Abs. 4 hoheitliche Befugnisse ausübt. Wird die Anstalt aufgelöst oder umgebildet, so gelten für die Rechtsstellung der Beamten und der Versorgungsempfänger die beamtenrechtlichen Bestimmungen zum Übertritt oder zur Übernahme der hiervon Betroffenen.</p> <p>(4)</p> <p>Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Anstalt werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft, sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Soweit für eine kommunale Anstalt keine</p>	<p>Hauptverwaltungsbeamten als vorsitzendem Mitglied sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Für die Vertretung der Gemeinde im Verwaltungsrat findet § 97 entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass das Weisungsrecht nach § 97 Abs. 1 Satz 6 nur in den Fällen des Absatzes 1 Satz 7 Nr. 1 und 2 ausgeübt werden kann. Die Anstaltsatzung kann vorsehen, dass die Gemeindevertretung bei weiteren Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung den Mitgliedern des Verwaltungsrates Richtlinien und Weisungen erteilen kann.</p> <p>(3) Die <b>kommunale</b> Anstalt hat das Recht, Beamte zu haben (Dienstherrenfähigkeit), wenn sie aufgrund einer Aufgabenübertragung nach § 94 Abs. 4 hoheitliche Befugnisse ausübt. Wird die Anstalt aufgelöst oder umgebildet, so gelten für die Rechtsstellung der Beamten und der Versorgungsempfänger die beamtenrechtlichen Bestimmungen zum Übertritt oder zur Übernahme der hiervon Betroffenen.</p> <p>(4) <b>Die Wirtschaftsführung der kommunalen Anstalt erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung und den handelsrechtlichen Grundsätzen.</b> Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Anstalt werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft, <del>sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Soweit für eine kommunale</del></p>	<p>Hauptverwaltungsbeamten als vorsitzendem Mitglied sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Für die Vertretung der Gemeinde im Verwaltungsrat findet § 97 entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass das Weisungsrecht nach § 97 Abs. 1 Satz 6 nur in den Fällen des Absatzes 1 Satz 7 Nr. 1 und 2 ausgeübt werden kann. Die Anstaltsatzung kann vorsehen, dass die Gemeindevertretung bei weiteren Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung den Mitgliedern des Verwaltungsrates Richtlinien und Weisungen erteilen kann.</p> <p>(3) Die kommunale Anstalt hat das Recht, Beamte zu haben (Dienstherrenfähigkeit), wenn sie aufgrund einer Aufgabenübertragung nach § 94 Abs. 4 hoheitliche Befugnisse ausübt. Wird die Anstalt aufgelöst oder umgebildet, so gelten für die Rechtsstellung der Beamten und der Versorgungsempfänger die beamtenrechtlichen Bestimmungen zum Übertritt oder zur Übernahme der hiervon Betroffenen.</p> <p>(4) Die Wirtschaftsführung der kommunalen Anstalt erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung und den handelsrechtlichen Grundsätzen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Anstalt werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft.</p>
--	---	--

<p>Prüfungspflicht nach Satz 1 besteht, ist in der Anstaltssatzung eine Prüfung nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften vorzuschreiben.</p> <p>(5) Übt die kommunale Anstalt aufgrund einer Aufgabenübertragung hoheitliche Befugnisse aus, so ist sie, soweit bei der Aufgabenübertragung nichts anderes bestimmt wurde, zur Vollstreckung von Verwaltungsakten im gleichen Umfang berechtigt wie die Gemeinde.</p> <p>(6) Auf die kommunale Anstalt sind die §§ 10, 21, 22, 25, 61, 62, 63, 64, 69, 72, 78, 79 Abs. 1 bis 3, 81 sowie die Vorschriften des Kapitels 4 über die Aufsicht entsprechend anzuwenden.</p>	<p><del>Anstalt keine Prüfungspflicht nach Satz 1 besteht, ist in der Anstaltssatzung eine Prüfung nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften vorzuschreiben.</del></p> <p>(5) Übt die kommunale Anstalt aufgrund einer Aufgabenübertragung hoheitliche Befugnisse aus, so ist sie, soweit bei der Aufgabenübertragung nichts anderes bestimmt wurde, zur Vollstreckung von Verwaltungsakten im gleichen Umfang berechtigt wie die Gemeinde.</p> <p>(6) Auf die kommunale Anstalt sind die §§ 10, 21, 22, 25, 61, 62, 63, 64, 69, 72, 78, 79 Abs. 1 bis 3, 81 sowie die Vorschriften des Kapitels 4 über die Aufsicht entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(5) Übt die kommunale Anstalt aufgrund einer Aufgabenübertragung hoheitliche Befugnisse aus, so ist sie, soweit bei der Aufgabenübertragung nichts anderes bestimmt wurde, zur Vollstreckung von Verwaltungsakten im gleichen Umfang berechtigt wie die Gemeinde.</p> <p>(6) Auf die kommunale Anstalt sind die §§ 10, 21, 22, 25, 61, 62, 63, 64, 69, 72, 78, 79, 81 sowie die Vorschriften des Kapitels 4 über die Aufsicht entsprechend anzuwenden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 96</b> <b>Unternehmen in privater Rechtsform</b></p> <p>(1) Bei einem Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, an der der Gemeinde allein oder zusammen mit anderen kommunalen Trägern die Mehrheit der Anteile zusteht, ist durch Gesellschaftsvertrag beziehungsweise -satzung sicherzustellen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Unternehmen auf den öffentlichen Zweck ausgerichtet und die Erfüllung der Aufgabe der Gemeinde sichergestellt ist,</li> <li>2. die Gemeinde einen ihrer Beteiligung nach</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 96</b> <b>Unternehmen in privater Rechtsform</b></p> <p>(1) Bei einem Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, an dem <b>die Gemeinde mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist und</b> <del>der Gemeinde allein oder zusammen mit anderen</del> kommunalen Trägern die Mehrheit der Anteile zusteht, ist durch Gesellschaftsvertrag beziehungsweise -satzung sicherzustellen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Unternehmen auf den öffentlichen Zweck ausgerichtet und die Erfüllung der Aufgabe der Gemeinde sichergestellt ist,</li> <li>2. die <b>kommunalen Träger</b> einen ihrer</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 96</b> <b>Unternehmen in privater Rechtsform</b></p> <p>(1) Bei einem Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, an dem die Gemeinde mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist und kommunalen Trägern die Mehrheit der Anteile zusteht, ist durch Gesellschaftsvertrag beziehungsweise -satzung sicherzustellen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Unternehmen auf den öffentlichen Zweck ausgerichtet und die Erfüllung der Aufgabe der Gemeinde sichergestellt ist,</li> <li>2. die kommunalen Träger einen ihrer</li> </ol>

<p>angemessenen Einfluss in den satzungsgemäßen Aufsichtsgremien erhält,</p> <p>3. die Gemeinde sich nur im Ausnahmefall und unter Beachtung des Beihilferechts zur Übernahme von Verlusten verpflichtet und die Verlustausgleichsverpflichtung auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist, der sich seiner Höhe nach an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde ausrichtet,</p> <p>4. bei kleinen Kapitalgesellschaften der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufgestellt und geprüft werden,</p> <p>5. die in § 53 Abs. 1 und § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes normierten Rechte der Gemeinden und der Rechnungsprüfungsbehörde bei Eigengesellschaften und unmittelbaren und mittelbaren Mehrheitsbeteiligungen, die eine Gemeinde allein oder mit anderen kommunalen Trägern innehat, wahrzunehmen sind,</p> <p>6. in entsprechender Anwendung der für</p>	<p>Beteiligung nach angemessenen Einfluss in den satzungsgemäßen Aufsichtsgremien erhalten,</p> <p>3. die Gemeinde sich nur im Ausnahmefall <del>und unter Beachtung des Beihilferechts</del> zur Übernahme von Verlusten verpflichtet und die Verlustausgleichsverpflichtung auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist, der sich seiner Höhe nach an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde ausrichtet,</p> <p>4. bei kleinen Kapitalgesellschaften der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe <b>oder für mittelgroße Kapitalgesellschaften nach dem Handelsgesetzbuch</b> geltenden Vorschriften aufgestellt und geprüft werden,</p> <p>5. die in § 53 Abs. 1 und § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes normierten Rechte der Gemeinden und der Rechnungsprüfungsbehörde <del>bei Eigengesellschaften und unmittelbaren und mittelbaren Mehrheitsbeteiligungen, die eine Gemeinde allein oder mit anderen kommunalen Trägern innehat,</del> wahrzunehmen sind,</p> <p>6. in entsprechender Anwendung der für</p>	<p>Beteiligung nach angemessenen Einfluss in den satzungsgemäßen Aufsichtsgremien erhalten,</p> <p>3. die Gemeinde sich nur im Ausnahmefall zur Übernahme von Verlusten verpflichtet und die Verlustausgleichsverpflichtung auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist, der sich seiner Höhe nach an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde ausrichtet,</p> <p>4. bei kleinen Kapitalgesellschaften der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe oder für mittelgroße Kapitalgesellschaften nach dem Handelsgesetzbuch geltenden Vorschriften aufgestellt und geprüft werden,</p> <p>5. die in § 53 Abs. 1 und § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes normierten Rechte der Gemeinden und der Rechnungsprüfungsbehörde wahrzunehmen sind,</p> <p>6. in entsprechender Anwendung der für</p>
--	--	--

<p>Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird,</p> <p>7. der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde gelegt wird,</p> <p>8. der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon der Gemeinde unverzüglich zur Kenntnis gegeben werden und</p> <p>9. die Gründung und Übernahme von Tochtergesellschaften sowie die Beteiligung an Unternehmen (mittelbare Beteiligungen) an die Zustimmung der Gemeindevertretung gebunden ist und die entsprechende Anwendung der Nummern 1 bis 8 in Gesellschaftsvertrag beziehungsweise -satzung der mittelbaren Beteiligungen festgeschrieben ist.</p> <p>(2) Bei Unternehmen nach Absatz 1, die vor dem</p>	<p>Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird,</p> <p><del>7. der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde gelegt wird,</del></p> <p>7. der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon der Gemeinde unverzüglich zur Kenntnis gegeben werden und</p> <p><b>8. Art und Umfang der Beteiligung an weiteren Unternehmen</b> an die Zustimmung der Gemeindevertretung gebunden ist; <b>für Beteiligungen ab der dritten Beteiligungsstufe (Enkelgesellschaften der Unternehmen der Gemeinde) kann die Gemeindevertretung auf die Zustimmung allgemein oder für bestimmte Unternehmen verzichten.</b> <del>und die entsprechende Anwendung der Nummern 1 bis 8 in Gesellschaftsvertrag beziehungsweise -satzung der mittelbaren Beteiligungen festgeschrieben ist.</del></p> <p>Dies gilt nicht, wenn der Einfluss der kommunalen Träger nicht geltend gemacht werden kann. Kommunale Träger sind die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und kommunalen Anstalten sowie die Unternehmen, an denen die Mehrheit der Anteile kommunalen Trägern zusteht.</p> <p>(2) Bei Unternehmen nach Absatz 1, die vor dem</p>	<p>Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird,</p> <p>7. der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon der Gemeinde unverzüglich zur Kenntnis gegeben werden und</p> <p>8. Art und Umfang der Beteiligung an weiteren Unternehmen an die Zustimmung der Gemeindevertretung gebunden ist; für Beteiligungen ab der dritten Beteiligungsstufe (Enkelgesellschaften der Unternehmen der Gemeinde) kann die Gemeindevertretung auf die Zustimmung allgemein oder für bestimmte Unternehmen verzichten.</p> <p>Dies gilt nicht, wenn der Einfluss der kommunalen Träger nicht geltend gemacht werden kann. Kommunale Träger sind die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und kommunalen Anstalten sowie die Unternehmen, an denen die Mehrheit der Anteile kommunalen Trägern zusteht.</p> <p>(2) Bei Unternehmen nach Absatz 1, die vor dem</p>
---	---	--



<p>1. Januar 2008 gegründet worden sind, ist binnen eines Zeitraumes von fünf Jahren der Gesellschaftsvertrag beziehungsweise die Gesellschaftssatzung an die Regelungen des Absatzes 1 anzupassen.</p> <p>(3) Bei einer geringeren Beteiligung als nach Absatz 1 Satz 1 hat die Gemeinde darauf hinzuwirken, dass die in Absatz 1 Nr. 1 bis 9 genannten Regelungen getroffen werden. Die Gemeinde soll darauf hinwirken, dass ihr im Gesellschaftsvertrag beziehungsweise –satzung die Befugnisse nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt werden. Bei mittelbaren Beteiligungen gilt dies nur, wenn die Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt und einem Unternehmen nach Absatz 1 zusteht.</p> <p>(4) Die Gemeinde darf unbeschadet des Absatzes 1 Unternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nur gründen, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn der öffentliche Zweck nachweislich nicht in einer anderen privaten Rechtsform erfüllt wird oder erfüllt werden kann. Keine wirtschaftliche Betätigung im Sinne des Abschnittes 3 ist der Besitz von Anteilen an einer Aktiengesellschaft, wenn mit dem Anteilsbesitz keine kommunale Aufgabenerfüllung in der Gemeinde verbunden ist.</p>	<p><b>28. September</b> 2008 gegründet worden sind, ist <del>binnen eines Zeitraumes von fünf Jahren</del> der Gesellschaftsvertrag beziehungsweise die Gesellschaftssatzung an die Regelungen des Absatzes 1 anzupassen. <b>Dies soll bis zum 31. Dezember 2013 erfolgen.</b></p> <p>(3) Bei einer geringeren Beteiligung als nach Absatz 1 Satz 1 <b>oder im Fall des Absatzes 1 Satz 2</b> hat die Gemeinde darauf hinzuwirken, dass die in Absatz 1 <b>Satz 1</b> Nr. 1 bis 8 genannten Regelungen getroffen werden. <del>Die Gemeinde soll darauf hinwirken, dass ihr im Gesellschaftsvertrag beziehungsweise satzung die Befugnisse nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt werden.</del> <b>Bei einer mittelbaren Beteiligung der Gemeinde gilt dies nur, wenn den kommunalen Trägern mehr als ein Viertel der Anteile zusteht.</b></p> <p>(4) Die Gemeinde darf unbeschadet des Absatzes 1 Unternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nur gründen, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn der öffentliche Zweck nachweislich nicht in einer anderen privaten Rechtsform erfüllt wird oder erfüllt werden kann. <del>Keine wirtschaftliche Betätigung im Sinne des Abschnittes 3 ist der Besitz von Anteilen an einer Aktiengesellschaft, wenn mit dem Anteilsbesitz keine kommunale Aufgabenerfüllung in der Gemeinde verbunden ist.</del></p>	<p>28. September 2008 gegründet worden sind, ist der der Gesellschaftsvertrag beziehungsweise die Gesellschaftssatzung an die Regelungen des Absatzes 1 anzupassen. Dies soll bis zum 31. Dezember 2013 erfolgen.</p> <p>(3) Bei einer geringeren Beteiligung als nach Absatz 1 Satz 1 oder im Fall des Absatzes 1 Satz 2 hat die Gemeinde darauf hinzuwirken, dass die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 genannten Regelungen getroffen werden. Bei einer mittelbaren Beteiligung der Gemeinde gilt dies nur, wenn den kommunalen Trägern mehr als ein Viertel der Anteile zusteht.</p> <p>(4) Die Gemeinde darf unbeschadet des Absatzes 1 Unternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nur gründen, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn der öffentliche Zweck nachweislich nicht in einer anderen privaten Rechtsform erfüllt wird oder erfüllt werden kann.</p>
---	---	--

<p style="text-align: center;">§ 97 Vertretung der Gemeinde in rechtlich selbständigen Unternehmen</p>	<p style="text-align: center;">§ 97 Vertretung der Gemeinde in rechtlich selbständigen Unternehmen</p>	<p style="text-align: center;">§ 97 Vertretung der Gemeinde in rechtlich selbständigen Unternehmen</p>
<p>(1) Der Hauptverwaltungsbeamte vertritt die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder in dem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ eines Unternehmens mit eigener Rechtspersönlichkeit; er kann einen Beschäftigten der Gemeinde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauen.</p> <p>Soweit der Gemeinde ausnahmsweise weitere Sitze zustehen, werden diese gemäß § 40 beziehungsweise § 41 besetzt. Die weiteren Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode bestellt. Sie üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus. Für die weiteren Mitglieder gilt § 12 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Die Gemeindevertretung kann den Vertretern der Gemeinde in diesem Organ Richtlinien und Weisungen erteilen.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend auch für die von der Gemeinde bestellten Mitglieder des Aufsichtsrates; dabei können auch Beschäftigte der Gemeinde wie</p>	<p>(1) Der Hauptverwaltungsbeamte vertritt die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder in dem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ eines Unternehmens mit eigener Rechtspersönlichkeit; er kann einen Beschäftigten der Gemeinde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe <b>dauerhaft</b> betrauen. <b>Ist der Betraute verhindert, nimmt der Hauptverwaltungsbeamte die Vertretung wahr, wenn er die Verhinderungsververtretung des Betrauten nicht auf einen anderen Beschäftigten dauerhaft übertragen hat. Weitere Vertreter der Gemeinde dürfen nur in Ausnahmefällen bestimmt werden. Sie werden gemäß § 40 beziehungsweise § 41 für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der Gemeindevertretung bestimmt und üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus. Für die weiteren Mitglieder gilt § 12 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Die Gemeindevertretung kann den Vertretern der Gemeinde in diesem Organ Richtlinien und Weisungen erteilen.</b></p> <p>(2) <b>Absatz 1 gilt mit Ausnahme der Sätze 2, 3 und 6 für den Aufsichtsrat oder ein vergleichbares Organ entsprechend. Die</b></p>	<p>(1) Der Hauptverwaltungsbeamte vertritt die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder in dem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ eines Unternehmens mit eigener Rechtspersönlichkeit; er kann einen Beschäftigten der Gemeinde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe dauerhaft betrauen. Ist der Betraute verhindert, nimmt der Hauptverwaltungsbeamte die Vertretung wahr, wenn er die Verhinderungsververtretung des Betrauten nicht auf einen anderen Beschäftigten dauerhaft übertragen hat. Weitere Vertreter der Gemeinde dürfen nur in Ausnahmefällen bestimmt werden. Sie werden gemäß § 40 beziehungsweise § 41 für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der Gemeindevertretung bestimmt und üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus. Für die weiteren Mitglieder gilt § 12 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Die Gemeindevertretung kann den Vertretern der Gemeinde in diesem Organ Richtlinien und Weisungen erteilen.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt mit Ausnahme der Sätze 2, 3 und 6 für den Aufsichtsrat oder ein vergleichbares Organ entsprechend. Die weiteren Mitglieder des</p>

<p>auch sachkundige Dritte benannt werden.</p> <p>(3) Soweit Beschäftigte der Gemeinde benannt werden, soll der für das Finanzwesen oder der für den betroffenen Fachbereich zuständige Beschäftigte berücksichtigt werden.</p> <p>(4) Dem Aufsichtsrat sollen jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Eignung verfügen.</p> <p>(5) Im Gesellschaftsvertrag ist zu regeln, dass der Beteiligungsverwaltung gemäß § 98 ein aktives Teilnahmerecht entsprechend § 30 Abs. 3 bei den Aufsichtsratssitzungen eingeräumt werden soll, soweit dem nicht im Einzelfall besondere Gründe, die durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates festgestellt werden müssen, entgegenstehen.</p> <p>(6) Werden Vertreter der Gemeinde aus ihrer Tätigkeit haftbar gemacht, so hat ihnen die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Fall ist die Gemeinde schadensersatzpflichtig, wenn die Vertreter auf Weisung gehandelt haben.</p>	<p><b>weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates können auch Beschäftigte der Gemeinde oder sachkundige Dritte sein.</b></p> <p>(3) Soweit Beschäftigte der Gemeinde <b>bestimmt</b> werden, soll der für das Finanzwesen oder der für den betroffenen Fachbereich zuständige Beschäftigte berücksichtigt werden.</p> <p>(4) <b>Die Mitglieder des Aufsichtsrates</b> sollen über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Eignung verfügen. <b>Sofern dies nicht der Fall ist, soll die Gemeinde für die erforderliche Qualifizierung Sorge tragen.</b></p> <p>(5) Im Gesellschaftsvertrag ist zu regeln, dass der Beteiligungsverwaltung gemäß § 98 ein aktives Teilnahmerecht entsprechend § 30 Abs. 3 bei den Aufsichtsratssitzungen eingeräumt <b>wird</b>, soweit dem nicht im Einzelfall besondere Gründe, die durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates festgestellt werden müssen, entgegenstehen.</p> <p>(6) Werden Vertreter der Gemeinde aus ihrer Tätigkeit haftbar gemacht, so hat ihnen die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Fall ist die Gemeinde schadensersatzpflichtig, wenn die Vertreter auf Weisung gehandelt haben.</p>	<p>Aufsichtsrates können auch Beschäftigte der Gemeinde oder sachkundige Dritte sein.</p> <p>(3) Soweit Beschäftigte der Gemeinde bestimmt werden, soll der für das Finanzwesen oder der für den betroffenen Fachbereich zuständige Beschäftigte berücksichtigt werden.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Eignung verfügen. Sofern dies nicht der Fall ist, soll die Gemeinde für die erforderliche Qualifizierung Sorge tragen.</p> <p>(5) Im Gesellschaftsvertrag ist zu regeln, dass der Beteiligungsverwaltung gemäß § 98 ein aktives Teilnahmerecht entsprechend § 30 Abs. 3 bei den Aufsichtsratssitzungen eingeräumt wird, soweit dem nicht im Einzelfall besondere Gründe, die durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates festgestellt werden müssen, entgegenstehen.</p> <p>(6) Werden Vertreter der Gemeinde aus ihrer Tätigkeit haftbar gemacht, so hat ihnen die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Fall ist die Gemeinde schadensersatzpflichtig, wenn die Vertreter auf Weisung gehandelt haben.</p>
---	---	--

<p>(7) Die Vertreter der Gemeinde haben die Gemeindevertretung über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Der Hauptausschuss beziehungsweise die Gemeindevertretung kann von den Vertretern der Gemeinde jederzeit Auskunft verlangen. Die Unterrichtspflicht und das Auskunftsrecht bestehen nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(8) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Die Angemessenheit der Aufwandsentschädigung und die Höhe der Abführung sollen in der Hauptsatzung oder in einer gesonderten Satzung festgestellt werden.</p>	<p>(7) Die Vertreter der Gemeinde haben <b>den Hauptverwaltungsbeamten</b> über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Der Hauptausschuss <b>beziehungsweise</b> die Gemeindevertretung kann von <b>dem Hauptverwaltungsbeamten</b> jederzeit Auskunft verlangen. <b>§ 29 und § 54 Abs. 2 bleiben unberührt.</b> Die Unterrichtspflicht und das Auskunftsrecht bestehen nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(8) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in <del>wirtschaftlichen</del> Unternehmen sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Die <b>angemessene Höhe soll</b> in der Hauptsatzung oder in einer gesonderten Satzung <b>bestimmt</b> werden.</p>	<p>(7) Die Vertreter der Gemeinde haben den Hauptverwaltungsbeamten über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Der Hauptausschuss beziehungsweise die Gemeindevertretung kann von dem Hauptverwaltungsbeamten jederzeit Auskunft verlangen. § 29 und § 54 Abs. 2 bleiben unberührt. Die Unterrichtspflicht und das Auskunftsrecht bestehen nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(8) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in Unternehmen sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Die angemessene Höhe soll in der Hauptsatzung oder in einer gesonderten Satzung bestimmt werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 98</b> <b>Beteiligungsverwaltung</b></p> <p>Die Gemeinde soll zur Steuerung ihrer Beteiligungen eine mit hierzu qualifiziertem Personal ausgestattete Stelle einrichten, die insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen hat:</p> <p>1. die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften des Kapitels 3 dieses Gesetzes durch die Unternehmen,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 98</b> <b>Beteiligungsverwaltung</b></p> <p>Die Gemeinde soll zur Steuerung ihrer Beteiligungen eine mit hierzu qualifiziertem Personal ausgestattete Stelle einrichten, die insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen hat:</p> <p>1. die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften des Kapitels 3 dieses Gesetzes durch die Unternehmen,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 98</b> <b>Beteiligungsverwaltung</b></p> <p>Die Gemeinde soll zur Steuerung ihrer Beteiligungen eine mit hierzu qualifiziertem Personal ausgestattete Stelle einrichten, die insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen hat:</p> <p>1. die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften des Kapitels 3 dieses Gesetzes durch die Unternehmen,</p>

<p>2. die Steuerung der Beteiligungen zur Erreichung strategischer und finanzieller Ziele der Gemeinde,</p> <p>3. die Information der Gemeindevertretung, insbesondere die Erstellung beziehungsweise Vorbereitung des Beteiligungsberichtes und des Konsolidierungsberichtes und</p> <p>4. die Betreuung, Unterstützung und Beratung der Vertreter der Gemeinde in den Organen der Unternehmen in Angelegenheiten von grundsätzlicher rechtlicher oder finanzieller Bedeutung sowie die Gewährleistung ihrer Qualifizierung und Weiterbildung im Rahmen des aus dieser Tätigkeit resultierenden Bedarfs in handels- und gesellschaftsrechtlichen Fragen.</p>	<p>2. die Steuerung der Beteiligungen zur Erreichung strategischer und finanzieller Ziele der Gemeinde,</p> <p>3. die Information der Gemeindevertretung, insbesondere die Erstellung beziehungsweise Vorbereitung des Beteiligungsberichtes und des Konsolidierungsberichtes und</p> <p>4. die Betreuung, Unterstützung und Beratung der Vertreter der Gemeinde in den Organen der Unternehmen in Angelegenheiten von grundsätzlicher rechtlicher oder finanzieller Bedeutung sowie die Gewährleistung ihrer Qualifizierung und Weiterbildung im Rahmen des aus dieser Tätigkeit resultierenden Bedarfs in handels- und gesellschaftsrechtlichen Fragen.</p>	<p>2. die Steuerung der Beteiligungen zur Erreichung strategischer und finanzieller Ziele der Gemeinde,</p> <p>3. die Information der Gemeindevertretung, insbesondere die Vorbereitung des Beteiligungsberichtes und des Konsolidierungsberichtes und</p> <p>4. die Betreuung, Unterstützung und Beratung der Vertreter der Gemeinde in den Organen der Unternehmen in Angelegenheiten von grundsätzlicher rechtlicher oder finanzieller Bedeutung sowie die Gewährleistung ihrer Qualifizierung und Weiterbildung im Rahmen des aus dieser Tätigkeit resultierenden Bedarfs in handels- und gesellschaftsrechtlichen Fragen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 99</b> <b>Verbot von Monopolmissbrauch</b></p> <p>Bei Unternehmen, für die kein Wettbewerb gleichartiger Unternehmen besteht, dürfen der Anschluss und die Belieferung nicht davon abhängig gemacht werden, dass auch andere Leistungen oder Lieferungen abgenommen werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 99</b> <b>Verbot von Monopolmissbrauch</b></p> <p>Bei Unternehmen, für die kein Wettbewerb gleichartiger Unternehmen besteht, dürfen der Anschluss und die Belieferung nicht davon abhängig gemacht werden, dass auch andere Leistungen oder Lieferungen abgenommen werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 99</b> <b>Verbot von Monopolmissbrauch</b></p> <p>Bei Unternehmen, für die kein Wettbewerb gleichartiger Unternehmen besteht, dürfen der Anschluss und die Belieferung nicht davon abhängig gemacht werden, dass auch andere Leistungen oder Lieferungen abgenommen werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 100</b> <b>Genehmigungspflichten</b></p> <p>Entscheidungen der Gemeinde über</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 100</b> <b>Anzeige- und Genehmigungspflichten</b></p> <p>Entscheidungen der Gemeinde über</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 100</b> <b>Anzeige- und Genehmigungspflichten</b></p> <p>Entscheidungen der Gemeinde über</p>

<p>1. die Gründung und Übernahme eines Unternehmens nach § 92 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und die Beteiligung an einem Unternehmen gemäß § 92 Abs. 2 Nr. 4 sowie die wesentliche Erweiterung des Gegenstandes eines Unternehmens nach § 92 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 sowie</p> <p>2. die Umwandlung eines Unternehmens in eine andere Rechtsform</p> <p>bedürfen der kommunalaufsichtlichen Genehmigung. Die Veräußerung eines Unternehmens sowie von Geschäftsanteilen hieran bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, soweit die Voraussetzungen nach § 79 Abs. 3 vorliegen.</p>	<p>1. die Gründung <b>oder</b> Übernahme eines Unternehmens <b>in privater Rechtsform</b> nach § 92 Abs. 2 Nr. <b>3 und 4</b> <del>und 3 und die Beteiligung an einem Unternehmen gemäß § 92 Abs. 2 Nr. 4</del> sowie die wesentliche Erweiterung des Gegenstandes eines <b>solchen</b> Unternehmens <del>nach § 92 Abs. 2 Nr. 2 bis 4</del> <b>und</b></p> <p>2. die Umwandlung eines Unternehmens in eine andere Rechtsform</p> <p><b>sind der Kommunalaufsichtsbehörde unter Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen anzuzeigen. Die Entscheidungen über die Gründung einer kommunalen Anstalt, die Umwandlung eines Unternehmens in eine kommunale Anstalt und die wesentliche Erweiterung des Gegenstandes einer kommunalen Anstalt bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Veräußerung eines Unternehmens sowie von Geschäftsanteilen hieran bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, soweit die Voraussetzungen nach § 79 Abs. 3 vorliegen.</b></p>	<p>1. die Gründung oder Übernahme eines Unternehmens in privater Rechtsform nach § 92 Abs. 2 Nr. 3 und 4 sowie die wesentliche Erweiterung des Gegenstandes eines solchen Unternehmens und</p> <p>2. die Umwandlung eines Unternehmens in eine andere Rechtsform</p> <p>sind der Kommunalaufsichtsbehörde unter Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen anzuzeigen. Die Entscheidungen über die Gründung einer kommunalen Anstalt, die Umwandlung eines Unternehmens in eine kommunale Anstalt und die wesentliche Erweiterung des Gegenstandes einer kommunalen Anstalt bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 135 Aufgaben der Ämter</b></p> <p>(1) Das Amt ist Träger der ihm durch Gesetz oder Verordnung übertragenen Weisungsaufgaben.</p> <p>(2) Das Amt verwaltet und unterstützt die</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 135 Aufgaben der Ämter</b></p> <p>(1) Das Amt ist Träger der ihm durch Gesetz oder Verordnung übertragenen Weisungsaufgaben.</p> <p>(2) Das Amt verwaltet und unterstützt die</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 135 Aufgaben der Ämter</b></p> <p>(1) Das Amt ist Träger der ihm durch Gesetz oder Verordnung übertragenen Weisungsaufgaben.</p> <p>(2) Das Amt verwaltet und unterstützt die</p>

<p>amtsangehörigen Gemeinden. Es berät sie bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben und wirkt auf deren Erfüllung hin.</p> <p>(3) Das Amt besorgt die Kassen- und Rechnungsführung und die Vorbereitung der Aufstellung der Haushaltspläne sowie deren Durchführung für die amtsangehörigen Gemeinden. Dazu gehören auch die Veranschlagung und Erhebung der Gemeindeabgaben. Soweit ein Amt ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat oder sich eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedient, obliegt diesem Rechnungsprüfungsamt auch die örtliche Prüfung der amtsangehörigen Gemeinden.</p> <p>(4) Das Amt nimmt die Aufgabe des Hauptverwaltungsbeamten in amtsangehörigen Gemeinden durch den Amtsdirektor wahr. Ist das Amt selbst oder sind mehrere dem Amt angehörende Gemeinden an einem gerichtlichen Verfahren oder in Rechts- und Verwaltungsgeschäften beteiligt, ist der ehrenamtliche Bürgermeister gesetzlicher Vertreter der amtsangehörigen Gemeinde, soweit nicht die Gemeindevertretung für einzelne Rechtsgeschäfte oder einen bestimmten Kreis von Rechtsgeschäften eine Befreiung des Amtes vom Verbot des Insiggeschäfts beschließt. Stellvertreter im Sinne des § 57 Abs. 2 Satz 2 sind die Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters nach § 52.</p>	<p>amtsangehörigen Gemeinden. Es berät sie bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben und wirkt auf deren Erfüllung hin.</p> <p>(3) Das Amt besorgt die Kassen- und Rechnungsführung und die Vorbereitung der Aufstellung der Haushaltspläne sowie deren Durchführung für die amtsangehörigen Gemeinden. Dazu gehören auch die Veranschlagung und Erhebung der Gemeindeabgaben. Soweit ein Amt ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat oder sich eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedient, obliegt diesem Rechnungsprüfungsamt auch die örtliche Prüfung der amtsangehörigen Gemeinden.</p> <p>(4) Das Amt nimmt die Aufgabe des Hauptverwaltungsbeamten in amtsangehörigen Gemeinden durch den Amtsdirektor wahr. Ist das Amt selbst oder sind mehrere dem Amt angehörende Gemeinden an einem gerichtlichen Verfahren oder in Rechts- und Verwaltungsgeschäften beteiligt, ist <b>außer in den Fällen des § 97 Abs. 1</b> der ehrenamtliche Bürgermeister gesetzlicher Vertreter der amtsangehörigen Gemeinde, soweit nicht die Gemeindevertretung für einzelne Rechtsgeschäfte oder einen bestimmten Kreis von Rechtsgeschäften eine Befreiung des Amtes vom Verbot des Insiggeschäfts beschließt; Stellvertreter im Sinne des § 57 Abs. 2 Satz 2 sind die Stellvertreter des</p>	<p>amtsangehörigen Gemeinden. Es berät sie bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben und wirkt auf deren Erfüllung hin.</p> <p>(3) Das Amt besorgt die Kassen- und Rechnungsführung und die Vorbereitung der Aufstellung der Haushaltspläne sowie deren Durchführung für die amtsangehörigen Gemeinden. Dazu gehören auch die Veranschlagung und Erhebung der Gemeindeabgaben. Soweit ein Amt ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat oder sich eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedient, obliegt diesem Rechnungsprüfungsamt auch die örtliche Prüfung der amtsangehörigen Gemeinden.</p> <p>(4) Das Amt nimmt die Aufgabe des Hauptverwaltungsbeamten in amtsangehörigen Gemeinden durch den Amtsdirektor wahr. Ist das Amt selbst oder sind mehrere dem Amt angehörende Gemeinden an einem gerichtlichen Verfahren oder in Rechts- und Verwaltungsgeschäften beteiligt, ist außer in den Fällen des § 97 Abs. 1 der ehrenamtliche Bürgermeister gesetzlicher Vertreter der amtsangehörigen Gemeinde, soweit nicht die Gemeindevertretung für einzelne Rechtsgeschäfte oder einen bestimmten Kreis von Rechtsgeschäften eine Befreiung des Amtes vom Verbot des Insiggeschäfts beschließt; Stellvertreter im Sinne des § 57 Abs. 2 Satz 2 sind die Stellvertreter des</p>
--	--	---

<p>(5) Das Amt erfüllt eine einzelne Selbstverwaltungsaufgabe der amtsangehörigen Gemeinde nur dann an deren Stelle, wenn die Gemeindevertretungen mehrerer Gemeinden des Amtes die Aufgabe auf das Amt übertragen haben. Eines Annahmebeschlusses des Amtsausschusses bedarf es nicht. Ist eine Übertragung erfolgt, haben die Mitglieder des Amtsausschusses, deren Gemeinden von der Übertragung nicht betroffen sind, in den übertragenen Angelegenheiten kein Stimmrecht. Eine Rückübertragung einer einzelnen Aufgabe kann verlangt werden, wenn die Gemeindevertretungen aller Gemeinden, die die Aufgabe übertragen haben, dies beschließen und sich die Verhältnisse, die der Übertragung zugrunde lagen, so wesentlich geändert haben, dass den Gemeinden ein Festhalten an der Übertragung nicht weiter zugemutet werden kann. Soweit erforderlich, erfolgt in diesen Fällen eine Auseinandersetzung in entsprechender Anwendung der für Gebietsänderungen der Gemeinden geltenden Vorschriften. Die Rückübertragung bedarf der Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn der Amtsausschuss mit der Rückübertragung nicht einverstanden ist. Bei der Entscheidung über die Rückübertragung sind die Mitglieder aller im Amtsausschuss vertretenen Gemeinden stimmberechtigt.</p>	<p>ehrenamtlichen Bürgermeisters nach § 52.</p> <p>(5) Das Amt erfüllt eine einzelne Selbstverwaltungsaufgabe der amtsangehörigen Gemeinde nur dann an deren Stelle, wenn die Gemeindevertretungen mehrerer Gemeinden des Amtes die Aufgabe auf das Amt übertragen haben. Eines Annahmebeschlusses des Amtsausschusses bedarf es nicht. Ist eine Übertragung erfolgt, haben die Mitglieder des Amtsausschusses, deren Gemeinden von der Übertragung nicht betroffen sind, in den übertragenen Angelegenheiten kein Stimmrecht. Eine Rückübertragung einer einzelnen Aufgabe kann verlangt werden, wenn die Gemeindevertretungen aller Gemeinden, die die Aufgabe übertragen haben, dies beschließen und sich die Verhältnisse, die der Übertragung zugrunde lagen, so wesentlich geändert haben, dass den Gemeinden ein Festhalten an der Übertragung nicht weiter zugemutet werden kann. Soweit erforderlich, erfolgt in diesen Fällen eine Auseinandersetzung in entsprechender Anwendung der für Gebietsänderungen der Gemeinden geltenden Vorschriften. Die Rückübertragung bedarf der Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn der Amtsausschuss mit der Rückübertragung nicht einverstanden ist. Bei der Entscheidung über die Rückübertragung sind die Mitglieder aller im Amtsausschuss vertretenen Gemeinden stimmberechtigt.</p>	<p>ehrenamtlichen Bürgermeisters nach § 52.</p> <p>(5) Das Amt erfüllt eine einzelne Selbstverwaltungsaufgabe der amtsangehörigen Gemeinde nur dann an deren Stelle, wenn die Gemeindevertretungen mehrerer Gemeinden des Amtes die Aufgabe auf das Amt übertragen haben. Eines Annahmebeschlusses des Amtsausschusses bedarf es nicht. Ist eine Übertragung erfolgt, haben die Mitglieder des Amtsausschusses, deren Gemeinden von der Übertragung nicht betroffen sind, in den übertragenen Angelegenheiten kein Stimmrecht. Eine Rückübertragung einer einzelnen Aufgabe kann verlangt werden, wenn die Gemeindevertretungen aller Gemeinden, die die Aufgabe übertragen haben, dies beschließen und sich die Verhältnisse, die der Übertragung zugrunde lagen, so wesentlich geändert haben, dass den Gemeinden ein Festhalten an der Übertragung nicht weiter zugemutet werden kann. Soweit erforderlich, erfolgt in diesen Fällen eine Auseinandersetzung in entsprechender Anwendung der für Gebietsänderungen der Gemeinden geltenden Vorschriften. Die Rückübertragung bedarf der Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn der Amtsausschuss mit der Rückübertragung nicht einverstanden ist. Bei der Entscheidung über die Rückübertragung sind die Mitglieder aller im Amtsausschuss vertretenen Gemeinden stimmberechtigt.</p>
---	---	---



<p>(6) Das Amt haftet für Schäden, die amtsangehörigen Gemeinden dadurch entstehen, dass Bedienstete oder Organwaller des Amtes bei der Wahrnehmung von Aufgaben für die amtsangehörigen Gemeinden schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen. § 25 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.</p>	<p>(6) Das Amt haftet für Schäden, die amtsangehörigen Gemeinden dadurch entstehen, dass Bedienstete oder Organwaller des Amtes bei der Wahrnehmung von Aufgaben für die amtsangehörigen Gemeinden schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen. § 25 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.</p>	<p>(6) Das Amt haftet für Schäden, die amtsangehörigen Gemeinden dadurch entstehen, dass Bedienstete oder Organwaller des Amtes bei der Wahrnehmung von Aufgaben für die amtsangehörigen Gemeinden schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen. § 25 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 141</b> <b>Überleitungs- und Übergangsvorschriften</b></p> <p>Absätze 1 bis 18 unverändert</p> <p>(19) Der Gesamtabschluss gemäß § 83 ist erstmals spätestens für das zweite auf das Umstellungsjahr folgende Haushaltsjahr zu erstellen.</p> <p>Absätze 20 bis 24 unverändert.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 141</b> <b>Überleitungs- und Übergangsvorschriften</b></p> <p>(19) Der Gesamtabschluss gemäß § 83 ist erstmals spätestens für das <del>zweite auf das Umstellungsjahr</del> folgende Haushaltsjahr <b>2013</b> zu erstellen.</p> <p>(25) § 100 Satz 1 gilt auch für Entscheidungen, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Daseinsvorsorge einer Genehmigung bedurften und noch nicht genehmigt worden sind.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 141</b> <b>Überleitungs- und Übergangsvorschriften</b></p> <p>(19) Der Gesamtabschluss gemäß § 83 ist erstmals spätestens für das Haushaltsjahr 2013 zu erstellen.</p> <p>(25) § 100 Satz 1 gilt auch für Entscheidungen, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Daseinsvorsorge einer Genehmigung bedurften und noch nicht genehmigt worden sind.</p>